

Satzung der Gemeinde Tensbüttel-Röst über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Graasendeelen" für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“

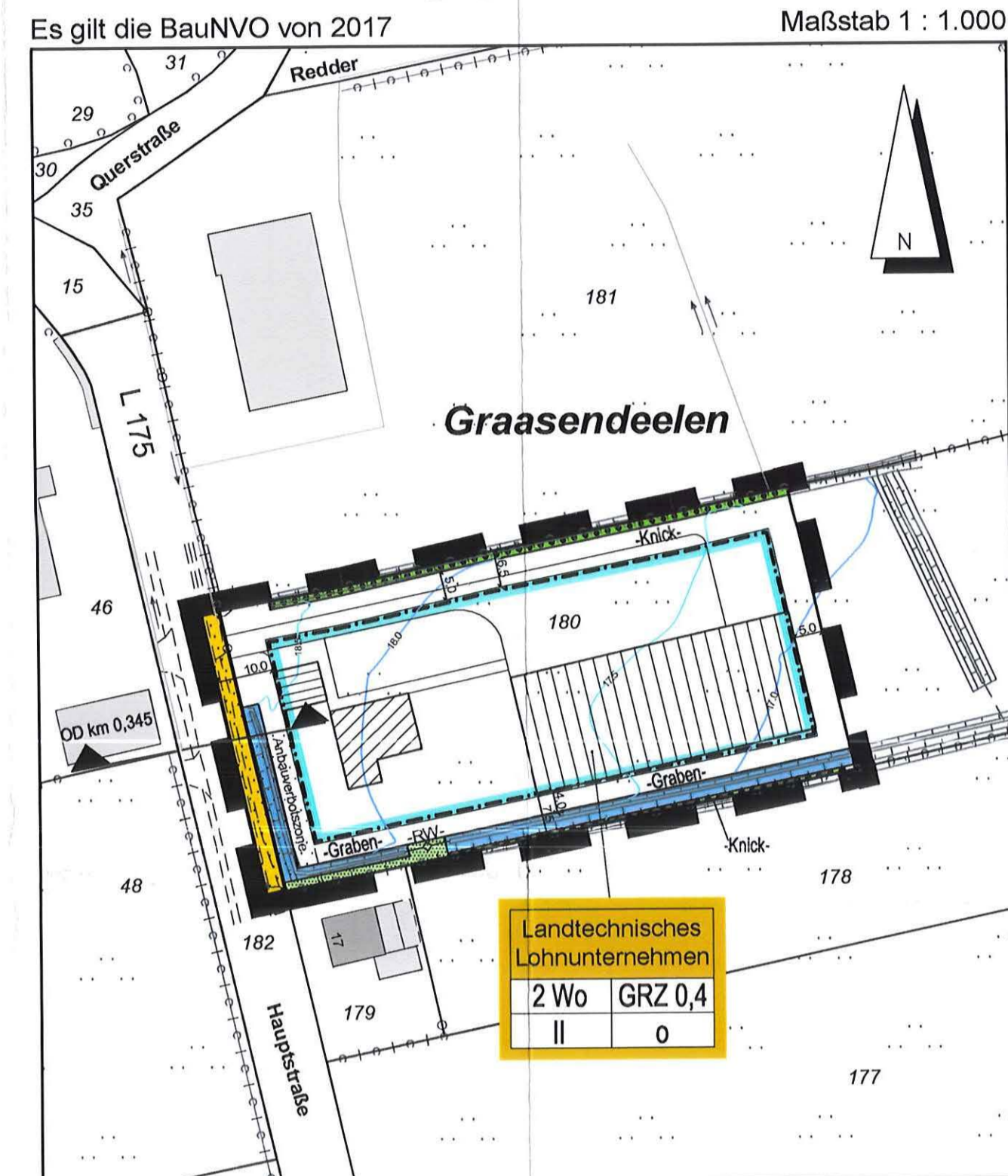
Präambel

Aufgrund des § 10 und § 12 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.09.2020 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet "Graasendeelen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.03.2019.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.08.2019 bis 04.09.2019 sowie zusätzlich durch Einstellen in das Internet.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 27.08.2019 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 10.09.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.05.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 22.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.2020 bis 07.08.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 22.06.2020 bis 30.06.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „https://www.tensbuettel-roest.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung“ ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.09.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 16.09.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.
Tensbüttel-Röst, den 21.10.2020
 Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Heide, den 01.10.2020
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.
Tensbüttel-Röst, den 21.10.2020
 Bürgermeister
- Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist vom 29.10.2020 bis 06.11.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung tritt am 06.11.2020 in Kraft getreten.
Tensbüttel-Röst, den 10.11.2020
 Bürgermeister



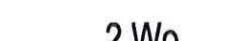






Planzeichnung (Teil A)



Kreis Dithmarschen - Gemeinde Tensbüttel-Röst und Gemarkung Tensbüttel - Flur 6
Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®
Kartengrundlage: Herausgeber: LVermGeo S-H Stand: 04.11.2019

Zeichenerklärung

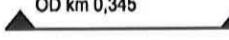
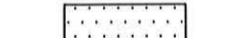
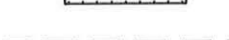
Festsetzungen

| Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage |
|--|---|---|
|  | Landtechnisches Lohnunternehmen | § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m 12 (1) BauGB § 6 (2) Nr. 1 + 4 BauNVO |
| GRZ 0,4 | Grundflächenzahl, hier maximal 0,4 | § 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 2 | § 9 (1) Nr. 1 § 16 (2) BauGB § 16 (2) BauNVO |
| 0 | offene Bauweise | § 9 (1) Nr. 2 § 22 (1) BauGB § 22 (1) BauNVO |
|  | Baugrenze | § 9 (1) Nr. 2 § 23 (3) BauGB § 23 (3) BauNVO |
|  | Beschränkung der Zahl der Wohnungen hier maximal 2 je Wohngebäude | § 9 (1) Nr. 6 BauGB |
|  | Straßenverkehrsfläche | § 9 (1) Nr. 11 BauGB |
|  | Straßenbegrenzungslinie | § 9 (1) Nr. 11 BauGB |
|  | private Grünfläche | § 9 (1) Nr. 15 BauGB |
|  | Wasserfläche -Graben- | § 9 (1) Nr. 16 BauGB |
|  | zu erhaltender Knick | § 9 (1) Nr. 25 b BauGB |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | § 9 (7) BauGB |

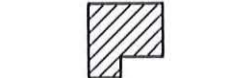

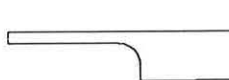
Text (Teil B)

- ART DER NUTZUNG**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB, § 6 BauNVO)
Das Plangebiet dient der Errichtung eines landtechnischen Lohnunternehmens nebst Wohngebäude. Das landtechnische Lohnunternehmen dient insbesondere der Erbringung von Dienstleistungen im landwirtschaftlichen Bereich. Der Betrieb soll nicht wesentlich stören.
Zulässig sind
- Fahrzeughalle mit Werkstatt und Lager,
- ein Wohngebäude.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Firsthöhe**
(§ 16 (2) BauNVO)
Die Firsthöhe der Gebäude darf 9,0 m über dem Höhenbezugspunkt nicht überschreiten.
- 2.2 Höhenbezugspunkt**
(§ 18 (1) BauNVO)
Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das natürliche Gelände (Höhenlinien in der Planzeichnung). Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des Gebäudes.
- ABSTAND ZU KNICKS UND GRÄBEN**
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
Im Abstand von mindestens 3,0 m zu den vorhandenen Knicks und von mindestens 2,0 m zu vorhandenen Gräben sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO auf dem Baugrundstück unzulässig. Höhenveränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von Einzäunungen.
- ERHALTUNG VON GRÄBEN**
(§ 9 (1) Nr. 16 und § 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
Die vorhandenen Gräben sind zur Niederschlagswasserbeseitigung der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen dauerhaft zu erhalten.
- ERHALTUNG VON KNICKS**
(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG, § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
Die nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind je laufenden Meter Knick mit mindestens 2 heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Nachrichtliche Übernahme

| Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage |
|---|--|------------------------|
|  | Abwasserleitung unterirdisch -Regenwasser- | § 9 (6) BauGB |
|  | Grenze der Ortsdurchfahrt | § 4 StrWG |
|  | Anbauverbotszone | § 29 (1) und (5) StrWG |
|  | Grenze der Anbauverbotszone | § 29 (1) und (5) StrWG |

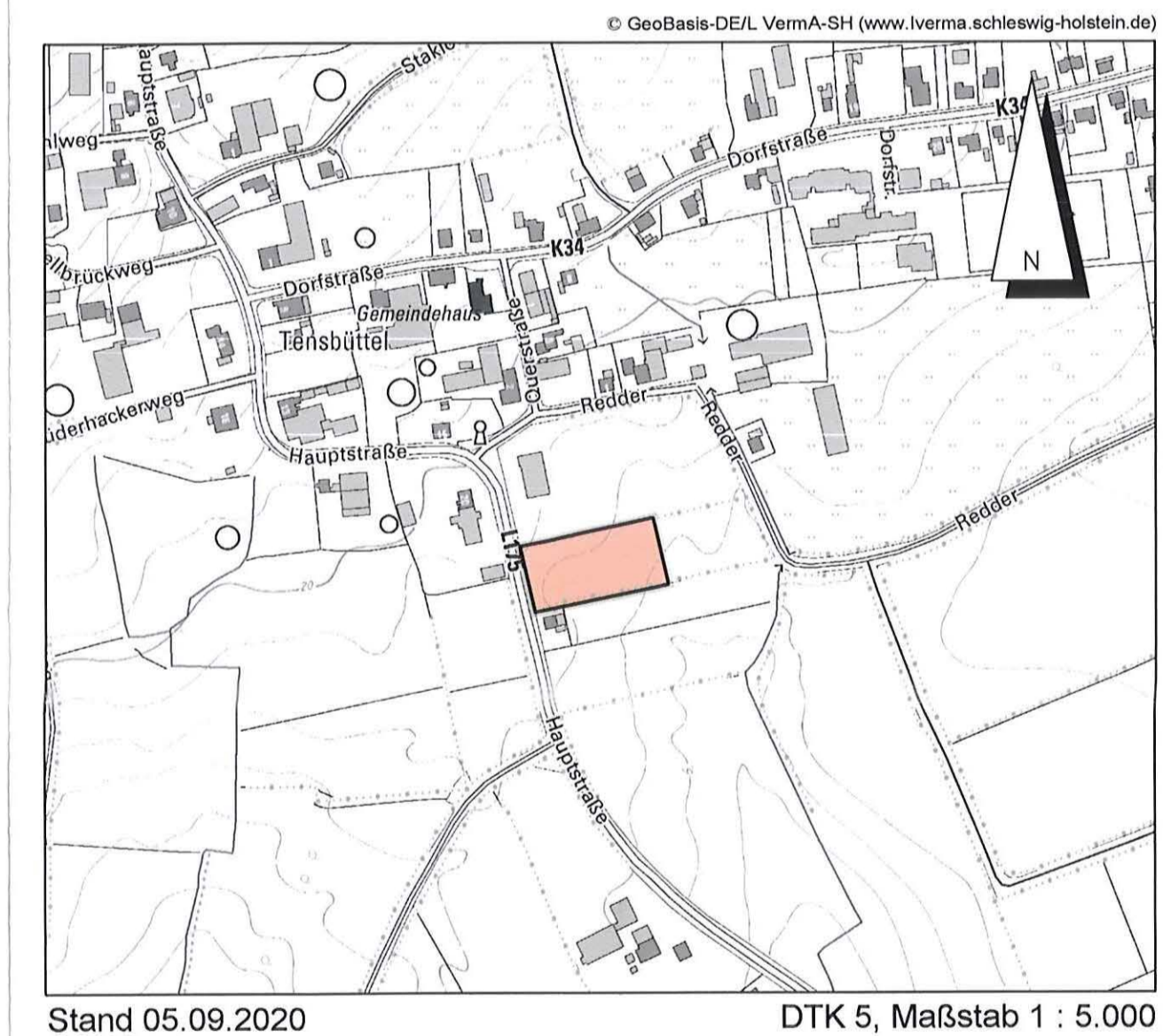
Darstellungen gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan

| Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage |
|---|---|-----------------------|
|  | geplantes Wohnhaus | § 12 (3) Satz 1 BauGB |
|  | geplante Fahrzeughalle, Werkstatt und Lager | |
|  | Wirtschafts- und Erschließungsfläche | |

Darstellungen ohne Normcharakter

| | |
|---|---------------------------|
|  | Höhenschichtlinie |
|  | geplante Grabenaufweitung |

Übersichtskarte



Satzung der Gemeinde Tensbüttel-Röst über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Graasendeelen"

für das Gebiet

„östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“

Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Graasendeelen“

für das Gebiet

„östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB; 03.09.2020
Projekt-Nr.: 18033

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Tensbüttel-Röst
über Herrn Heiko Matzat
Schaapbrügge 6, 25767 Tensbüttel-Röst

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Lage, Planungsanlass und Planungsziele | 1 |
| 2. | Planerische Vorgaben | 1 |
| 2.1 | Landesplanung | 1 |
| 2.2 | Regionalplanung | 2 |
| 2.3 | Landschaftsplanung | 2 |
| 2.4 | Flächennutzungsplan und Bebauungsplan | 3 |
| 3. | Erläuterung der Planfestsetzungen | 3 |
| 3.1 | Art der Nutzung | 3 |
| 3.2 | Maß der Nutzung | 3 |
| 3.3 | Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise | 4 |
| 3.4 | Grünordnung | 4 |
| 3.4.1 | Erhaltung von Knicks und Gräben | 4 |
| 3.4.2 | Abstand zu Knicks und Gräben | 5 |
| 3.4.3 | Artenschutz | 5 |
| 3.4.5 | Vermeidung, Minimierung und Ausgleich | 6 |
| 3.5 | Immissionsschutz | 6 |
| 3.6 | Denkmalschutz | 7 |
| 4. | Verkehrerschließung | 7 |
| 5. | Technische Infrastruktur | 8 |
| 5.1 | Versorgung | 8 |
| 5.2 | Entsorgung | 9 |
| 6. | Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse | 10 |
| 7. | Flächenbilanzierung | 10 |
| 8. | Kosten, Durchführungsvertrag | 10 |

| | | |
|-------|---|----|
| 9. | Umweltbericht | 10 |
| 9.1 | Inhalte und Ziele des Bebauungsplans | 10 |
| 9.1.1 | Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen | 11 |
| 9.1.2 | Fachplanungen | 16 |
| 9.2 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 17 |
| 9.2.1 | Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen | 17 |
| 9.2.2 | Schutzgut Boden / Fläche | 21 |
| 9.2.3 | Schutzgut Wasser | 23 |
| 9.2.4 | Schutzgut Klima / Luft | 24 |
| 9.2.5 | Schutzgut Landschaft | 24 |
| 9.2.6 | Schutzgut Mensch | 25 |
| 9.2.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 26 |
| 9.2.8 | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 26 |
| 9.2.9 | Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben | 27 |
| 9.3 | Prognose der Umweltauswirkungen | 27 |
| 9.3.1 | Entwicklung des Umweltzustandes | 27 |
| 9.3.2 | Multidimensionale Auswirkungen | 30 |
| 9.3.3 | Zusammenfassende Prognose | 31 |
| 9.4 | Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich | 31 |
| 9.4.1 | Vermeidung, Verhinderung und Minimierung | 31 |
| 9.4.2 | Ausgleich | 32 |
| 9.5 | Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten | 33 |
| 9.6 | Zusätzliche Angaben im Umweltbericht | 33 |
| 9.6.1 | Technische Verfahren bei der Umweltprüfung | 33 |
| 9.6.2 | Überwachung der Umweltauswirkungen | 34 |
| 9.6.3 | Zusammenfassung des Umweltberichts | 34 |
| 9.6.4 | Referenzliste | 35 |
| 10. | Anlagen | 36 |
| 10.1 | Vorhaben- und Erschließungsplan | |
| 10.2 | Fachbeitrag Artenschutz | |
| 10.3 | Bestand Biotoptypen | |
| 10.4 | Schallimmissionsprognose | |

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Graasendeelen“

für das Gebiet

„östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 überplant einen Bereich im Süden der Gemeinde Tensbüttel-Röst. Das Plangebiet befindet sich östlich der Hauptstraße (L 175) und rund 90 m südlich der Straßen Querstraße und Redder.

Im Süden grenzt das Gebäude Hauptstraße Nr. 17 an den Geltungsbereich. Es handelt sich um das westliche Teilstück des Flurstücks 180 und ein Teilstück von Flurstück 182 (Hauptstraße) der Flur 6 in der Gemarkung Tensbüttel. Das Plangebiet ist ca. 5300 m² groß. Aktuell ist die Fläche in landwirtschaftlicher Nutzung.

Planungsziel des Bebauungsplans ist die verbindliche Überplanung einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche, um dort ein landtechnisches Lohnunternehmen anzusiedeln. Zu diesem Zweck wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Tensbüttel-Röst wird im Landesentwicklungsplan 2010 als eine Gemeinde im ländlichen Raum eingestuft und liegt nahe der Entwicklungsachse der A 23. Die Gemeinde hat 674 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.12.2019).

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 liegt der Ort am westlichen Rand eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Nordwestlich beginnt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Der Landesentwicklungsplan befindet sich derzeit in einem Fortschreibungsverfahren (Entwurfsstand). Maßgebliche Änderungen ergeben sich für die Gemeinde Tensbüttel-Röst nicht.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 enthält ähnliche Darstellungen. Laut Regionalplan liegt Tensbüttel-Röst innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, nordwestlich und östlich des Ortes beginnen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, zudem besteht im Norden ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Gemäß 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie an Land) mit Stand der 3. Offenlage vom 17.12.2019 befindet sich in rund 1.500 m südlich des Plangebietes das Vorranggebiet PR3_DIT_409. Östlich liegt das Gebiet PR3_DIT_073 in ca. 1.700 m Abstand.

2.3 Landschaftsplanung

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (Stand 2020) besteht im Norden der Gemeinde in etwa 2.000 m Entfernung zum Plangebiet ein Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das in rund 1,5 km Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“. In dem Gebiet befinden sich Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), die als FFH-Lebensraumtypen besonders geschützt sind.

Als FFH-Arten sind die Knoblauchkröte und der Kammmolch im Gebiet besonders geschützt. Auswirkungen des Vorhabens im Plangebiet auf die Schutzziele des FFH-Gebietes sind aufgrund des Abstands nicht zu erwarten.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt der Bebauungsplanbereich innerhalb eines großflächigen Gebiets mit besonderer Erholungseignung. Westlich des Plangebietes beginnt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt sowie strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte.

Gemäß Karte 3 des Landschaftsrahmenplans liegt die Gemeinde Tensbüttel-Röst ca. 700 m nördlich von klimasensitiven Böden. Oberflächennahe Rohstoffe oder Waldflächen sind nicht in der unmittelbaren Umgebung der Gemeinde vorhanden. Tensbüttel-Röst befindet sich in einem Abstand von mehr als 5 km zum nächsten Hochwasserrisikogebiet.

Der örtliche Landschaftsplan weist im Planungsbereich Siedlungsfläche und Dauergrünland aus; ansonsten gibt es keine besonderen Flächenausweisungen.

2.4 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der bekanntgemachte Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensbüttel-Röst stammt aus dem Jahr 2006 und hat bis dato fünf Änderungen erfahren. Der Plan weist das Plangebiet aktuell als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Nördlich grenzt im vorbereitenden Bauleitplan bereits gemischte Baufläche an. Die Ortsstruktur wird also weitergeführt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 werden im Parallelverfahren durchgeführt.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art der Nutzung

Das landtechnische Lohnunternehmen zeichnet sich durch den Verleih von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen aus. Zudem können auch temporäre Hilfskräfte für die landwirtschaftliche Arbeit angefragt werden.

Die Errichtung einer Fahrzeughalle inklusive eines Lagerbereiches und einer Werkstatt ist neben einem Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten vorgesehen. Zudem soll ein Carport nahe dem Wohngebäude errichtet werden.

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m § 12 BauGB und § 6 BauNVO dient das Plangebiet der Errichtung eines landtechnischen Lohnunternehmens nebst Wohngebäude auf einer gemischten Baufläche (M). Das landtechnische Lohnunternehmen dient insbesondere der Erbringung von Dienstleistungen im landwirtschaftlichen Bereich und ist als nicht wesentlich störender Betrieb einzuordnen. Innerhalb des Plangebiets sind Betriebsgebäude zulässig.

Der Betrieb ist mischgebietsverträglich und soll sich in das Umfeld einfügen. Insofern wird der Störungsgrad auf Mischgebietsniveau begrenzt und festgesetzt, dass der Betrieb das Wohnen nicht wesentlich stören darf.

3.2 Maß der Nutzung

Die geplanten Gebäude nehmen zusammen ca. 1.200 m² ein. Die Baufläche liegt insgesamt bei ca. 4.550 m². Es wird im Hinblick auf die Wirtschafts- und Erschließungsflächen eine mischgebietstypische Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Die Vollgeschosszahl wird der Planung entsprechend auf maximal zwei Vollgeschosse (II) begrenzt. Die Firsthöhe der Gebäude darf gemäß § 16 (2) BauNVO 9,0 m über dem Höhenbezugspunkt nicht überschreiten.

Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das natürliche Gelände (Höhenlinien in der Planzeichnung). Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des Gebäudes. In Zweifelsfällen sind die Höhenlinien aus der Planzeichnung als Bezugsgröße heranzuziehen.

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen umfassen die geplanten Gebäude. Darüber hinaus sind in begrenztem Umfang bauliche Entwicklungsmöglichkeiten oder Standortalternativen der Gebäude zulässig.

Die Baugrenze weist im Norden einen Abstand von 5,0 m zum Knick und 6,5 m zum Plangebietsrand auf. Im Osten beträgt der Abstand 5,0 m zum Plangebietsrand. Im Süden liegt die Baugrenze 4,0 m von dem Parzellengraben und 7,5 m vom Plangebietsrand entfernt. Auf der Westseite liegt die Plangebietsgrenze auf dem Fahrbahnrand der L 175. Die Baugrenze hält 10 m Abstand zum Fahrbahnrand und ca. 7 m zur Grundstücksgrenze.

Dabei ist eine offene Bauweise vorgesehen. Die Länge der Gebäude in der offenen Bauweise darf 50 m nicht überschreiten.

3.4 Grünordnung

Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ist beabsichtigt, vorhandene Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes zu bewahren, teilweise aufzuwerten sowie die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Hierzu zählen die unten aufgeführten Festsetzungen zur Erhaltung von Knicks und Gräben incl. entsprechender Abstandsregelungen.

3.4.1 Erhaltung von Knicks und Gräben

Entlang der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenze verläuft in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich jeweils ein Knick. Gemäß § 9 (6) BauGB i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG, § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB sind diese nachrichtlich übernommenen Knicks dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Lücken im Bewuchs sind je laufenden Meter Knick mit mindestens zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Die vorhandenen Gräben sind dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Randlich wird partiell eine private Grünfläche festgesetzt.

In den östlich des Plangebietes verlaufenden Graben soll das Niederschlagswasser eingeleitet und von dort gedrosselt an die Vorflut abgegeben werden. Der Graben ist zu diesem Zweck aufzuweiten. Für die Aufweitung ist ggf. eine naturschutzfachliche Ge-

nehmung erforderlich. Diese ist spätestens im Rahmen der Baugenehmigung einzureichen.

3.4.2 Abstand zu Knicks und Gräben

Gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB sind im Abstand von mindestens 3,0 m zu den vorhandenen Knicks und von mindestens 2,0 m zu vorhandenen Gräben bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO auf dem Baugrundstück unzulässig. Höhenveränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen sind ebenfalls unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von Einzäunungen.

3.4.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Aussagen zur Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein Artenschutzfachbeitrag aufgestellt. Die Inhalte des Artenschutzfachbeitrages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen, da eine potentielle Gehölzentfernung nur sehr kleinräumig stattfinden wird.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

3.4.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Planungsziel ist die bauliche Errichtung eines landtechnischen Lohnbetriebes auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Fläche liegt südlich der Ortslage von Tensbüttel-Röst.

Auf vorhandene Erschließungsstrukturen kann zurückgegriffen werden, so dass diesbezüglich keine zusätzlichen neuen Flächen entwickelt werden müssen.

Bestehende Gehölzstrukturen werden weitgehend erhalten. Eingriffe in das Knicksystem werden vermieden. Die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild bleibt gewahrt.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht vertiefend erläutert. Für die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden / Fläche erfolgt ein Ausgleich im Rahmen eines Ökokontos im Naturraum Geest.

3.5 Immissionsschutz

Nördlich grenzt mit dem Gebiet des Flächennutzungsplans ein Mischgebiet an, südlich des Plangebiets befindet sich eine bis dato nicht im Flächennutzungsplan festgesetzte landwirtschaftliche Nutzfläche.

Der Betrieb ist mischgebietsverträglich und soll sich in das Umfeld einfügen. Insofern wird der Störungsgrad auf Mischgebietsniveau begrenzt und festgesetzt, dass der Betrieb das Wohnen nicht wesentlich stören darf.

Der Betrieb selbst mit Werkstatt und Fahrzeughalle findet innerhalb der geschlossenen Gebäude statt, so dass Beeinträchtigungen der Wohnbebauung nicht zu erwarten sind.

Ein Schallgutachten ist für das Bauleitverfahren erstellt worden. Aus dem Schallgutachten geht hervor, dass die Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) an allen maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereiches um mindestens 5 dB unterschritten wird.

Schalltechnisch relevanter Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr ist nicht geplant. Falls zukünftig Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr geplant wird, ist ein schalltechnischer Einzelnachweis erforderlich.

Die Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 2015 weist für die L 175 im relevanten Streckenabschnitt 443 Fahrzeuge täglich (DTV) aus. Der LKW-Anteil liegt zwischen 5 und 6 % (24 Fahrzeuge). Auch unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsentwicklung ist bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h bei dem gemischt strukturierten Umfeld nicht von erheblichen Schallimmissionen auszugehen.

3.6 Denkmalschutz

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung derzeit nicht zu erkennen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundteile bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt direkt an der Ortsdurchfahrt an der Hauptstraße (L 175), die zur Autobahn 23 führt. Damit ist es unmittelbar an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Am westlichen Rand des Geltungsbereichs ist eine Anbauverbotszone an Landesstraßen gemäß § 29 (1) StrWG (Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein) zu berücksichtigen. Innerhalb der Anbauverbotszone dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Aufschüttungen sowie Abgrabungen größeren Umfangs sind nicht zulässig.

Die Anbauverbotszone erstreckt sich von der Ortsdurchfahrt bis zum südlichen Rand des Plangebietes. Aus städtebaulichen Gründen wird sie von 20 m auf 10 m reduziert.

Dies ist aufgrund der örtlichen Situation vertretbar, da die vorhandene Bebauung nördlich, südlich und westlich des Geltungsbereichs ebenfalls dichter als 20 m an der Landesstraße liegt und sich der Geltungsbereich teilweise im Bereich der Ortsdurchfahrt befindet, bzw. unmittelbar an diese anschließt. Die südlich liegende Bebauung hält 8 m Abstand zum Fahrbahnrand ein. Das Ortschild liegt südlich des Plangebietes. Nach der Straßenverkehrsordnung gilt Tempo 50.

Die neu zu errichtenden Gebäude sollen aus städtebaulichen Gründen dichter an der Straße und auf dem Straßenniveau liegen, damit sie im Gesamtensemble mit den anderen Gebäuden den Ortseingang markieren. Aus diesen Gründen wird von der eingangs angeführten Regelung des Straßen- und Wegegesetzes abgewichen.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 175 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über die an der nördli-

chen Plangeltungsgrenze vorhandenen Zufahrt zur L 175 zu erfolgen. Dies wird über durch die Festsetzung zur Erhaltung des Parzellengrabens gewährleistet.

Auf dem Baugrundstück sind ausreichend Wendemöglichkeiten herzustellen und dauernd freizuhalten. Das Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen in den Verkehrsraum der L 175 ist aus Verkehrssicherungsgründen auszuschließen. Die erforderlichen und vorzusehenden Stellplätze sind auf dem Grundstück selbst zu errichten. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die privaten Erschließungsflächen sollen die Anforderungen der DIN 14090 ‚Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken‘ berücksichtigen.

Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der L 175 weder zufließen können noch zugeleitet werden (außer genehmigte Anschlüsse an eine vorhandene Kanalisation).

Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Entsorgungsleitungen im Bereich der L 175 eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der L 175 bzw. Kreuzungen von Versorgungsleitungen im Zuge der Landesstraße sind mit Straßenbaulastträger entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge rechtzeitig vorher abzuschließen.

Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 175 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Löschwasserversorgung wurde von der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen geprüft. Danach ist die Löschwasserversorgung für den Bebauungsplan Nr. 7 gesichert. Die Löschwasserentnahmestellen befinden sich in der Hauptstraße (L 175) sowie auf dem Flurstück 49 nahe des südlich liegenden Weges, der Richtung Südwesten führt. Die Hydranten befinden sich in einem angemessenen Abstand zu den jeweiligen Gebäuden. Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr.

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Die Nutzung alternativer Energien wird seitens der Gemeinde grundsätzlich begrüßt und weitergehend empfohlen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen. Das Grundstück selbst hat noch keinen Trinkwasseranschluss, jedoch verläuft von Osten zum südlich liegenden Nachbargrund-

stück eine Hausanschlussleitung. Versorgungsleitungen verlaufen an der Hauptstraße und der Straße Redder und südöstlich des Bebauungsgebietes auf der westlichen Seite der Hauptstraße.

Die Deutsche Telekom stellt das Telekommunikationsnetz sicher.

5.2 Entsorgung

Mit dem geplanten Bau von Gebäuden, Wegeflächen und Stellplätzen wird der Boden versiegelt, so dass der Abfluss des Niederschlagswassers verändert wird.

Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht direkt in die vorhandenen Parzellengräben eingeleitet werden, da die Einleitmenge in die Vorflut begrenzt ist. Stattdessen ist eine Regenwasserrückhaltung herzustellen.

Je 1.000 m² versiegelte Fläche ist eine Rückhaltekapazität von 30 m³ gefordert. Bei einer zulässigen Flächenversiegelung von 2.730 m² ist somit ein Speichervolumen von 90 m³ zu schaffen. Hierzu wird ein östlich des Plangebietes liegender Parzellengraben entsprechend aufgeweitet.

Über eine Drosselung kann dann das Niederschlagswasser schrittweise in den südlich gelegenen Parzellengräben abgegeben werden. Die Einleitmenge in die Vorflut ist auf 12 l/s zu begrenzen. Auslaufbereiche sind fachgerecht gegen Ausspülungen zu schützen. Die Einleitung von verunreinigtem Wasser in den Vorfluter ist nicht zulässig. Der Parzellengraben mündet auf der Ostseite der Straße Redder in die Verbandsgewässer des Sielverbandes Südermiele.

Die vorgesehene Grabenaufweitung bedarf ggf. einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Soweit naturschutzfachliche Bedenken gegen die Grabenaufweitung nicht ausgeräumt werden können, wird dem Vorhabenträger seitens der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, einen technischen Rückhalt innerhalb des Plangeltungsbereichs vorzunehmen.

Außerhalb des Geltungsbereichs entlang der südlichen Grenze verläuft eine Abwasser-Vakuumleitung, die am östlichen Rand des Grundstücks an einen Mischwasserkanal angeschlossen ist. Das Grundstück ist somit an das Schmutzwassernetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen angebunden.

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH (AWD) sichergestellt.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Der Vorhabenträger hat sich das Grundstück für sein Vorhaben durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen gesichert.

7. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 5.310 m². Es gliedert sich wie folgt:

| | | |
|---------------------------------|----------------------|---------|
| Landtechnisches Lohnunternehmen | 4.550 m ² | 85,69 % |
| Erhaltung von Knicks | 180 m ² | 3,39 % |
| Private Grünfläche | 60 m ² | 1,13 % |
| Wasserfläche | 350 m ² | 6,59 % |
| Verkehrsfläche | 170 m ² | 3,20 % |
| | | |
| Gesamt: | 5.310 m ² | 100,0 % |

8. Kosten, Durchführungsvertrag

Die Gemeinde hat mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag geschlossen. Die Kostentragung der Bauleitplanung wird zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vertraglich vereinbart. Die Erschließungskosten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Graasendeelen“ trägt ausschließlich der Vorhabenträger. Der Gemeinde entstehen keine diesbezüglichen Kosten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens. Für die Durchführung des Vorhabens werden Fristen vereinbart.

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Angaben zum Standort

Der rund 0,53 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich östlich der Hauptstraße und ca. 90 m südlich der Straße Redder.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche mit Dauergrünland, die zur Zeit als Pferdeweide genutzt wird. Auf der Nord- und Südseite wird die Fläche von Knicks begrenzt. Auf der Ost- und Südseite verlaufen Entwässerungsgräben.

Auf der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes schließen sich Dauergrünlandbereiche an, die ebenfalls als Pferdeweide genutzt werden. Außerdem liegt auf der Südseite des Plangebietes direkt an der Hauptstraße, Hausnummer 17, ein Wohngebäude.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um ein landtechnisches Lohnunternehmen mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, einer Halle und Verkehrsflächen anzusiedeln. Hierfür wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Für Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche kann die GRZ bis zu 50 % überschritten werden, so dass auf dem Grundstück eine Gesamtversiegelung von 60 % möglich ist. Die maximale Höhe der Gebäude wird auf 9,0 m über Gelände begrenzt.

Die Baugrenze weist im Norden einen Abstand von 5,0 m zum Knick und 6,5 m zum Plangebietsrand auf. Im Osten beträgt der Abstand 5,0 m zum Plangebietsrand. Im Süden liegt die Baugrenze 4,0 m von dem Parzellengraben und 7,5 m vom Plangebietsrand entfernt. Auf der Westseite liegt die Plangebietsgrenze auf dem Fahrbahnrand der L 175. Die Baugrenze hält 10 m Abstand zum Fahrbahnrand und ca. 7 m zur Grundstücksgrenze.

Zu den Knicks ist jeweils ein Streifen von 3 m von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen freizuhalten.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 7 liegt im Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tensbüttel-Röst für das Gebiet „südlich der Bebauung Dorfstraße, im Bereich Hauptstraße, Querstraße und Redder“. Diese F-Plan-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des B-Plans Nr. 7 und verfolgt das Ziel der Ausweisung einer gemischten Baufläche.

9.1.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des

Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

9.1.1.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt; Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Berücksichtigung:

- Diese Ziele werden im Plangebiet durch die Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz beeinträchtigt.

Weiter sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gesetzlich geschützte Biotop

Gesetzliche Vorgaben:

Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG sind bestimmte Biotop aufgrund ihrer besonderen Bedeutung gesetzlich geschützt. Hierzu zählen beispielsweise Knicks. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Berücksichtigung:

- Aufgrund dieser Vorgabe werden die Knicks im Planungsraum als zu erhalten festgesetzt.

Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

§ 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das in rund 1,5 km Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“. Aufgrund des großen Abstandes zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet gehen von dem Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes aus.

9.1.1.2 Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Berücksichtigung:

- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und Versiegelung werden über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und begrenzt festgesetzt.

9.1.1.3 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Berücksichtigung:

- Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht wesentlich betroffen. Im Planungsgebiet vorhandene Gräben werden als zu erhalten festgesetzt.
- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und begrenzt festgesetzt.

9.1.1.4 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen“

Berücksichtigung:

- Zur Erhaltung der Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung und Überdeckung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und begrenzt festgesetzt.
- Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützt und werden durch entsprechende Festsetzungen sowie Abstandsflächen gesichert werden, so dass sie ihre kleinklimatischen Funktionen weiter wahrnehmen können.

9.1.1.5 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *„die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“* auf Dauer zu sichern.

Berücksichtigung:

- Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützt und werden als zu erhalten festgesetzt, so dass sie ihre landschaftsgliedernde Funktion weiter wahrnehmen können.

9.1.1.6 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmemissionen in der Bauleitplanung sind die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Berücksichtigung:

- Die Fragen des Lärmschutzes wurden in einem gesonderten Schallgutachten untersucht. Danach kommt es nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete von tagsüber 60 db(A) an allen maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

9.1.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege *„dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“*

Berücksichtigung:

- Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

9.1.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan:

Tensbüttel-Röst wird im Landesentwicklungsplan 2010 als eine Gemeinde im ländlichen Raum eingestuft und liegt nahe der Entwicklungsachse der A 23. Die Gemeinde hat 674 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.12.2019).

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 liegt der Ort am westlichen Rand eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Nordwestlich beginnt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Der Landesentwicklungsplan befindet sich derzeit in einem Fortschreibungsverfahren (Entwurfsstand). Maßgebliche Änderungen ergeben sich für die Gemeinde Tensbüttel-Röst nicht.

Regionalplan:

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 enthält ähnliche Darstellungen. Laut Regionalplan liegt Tensbüttel-Röst innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, nordwestlich und östlich des Ortes beginnen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, zudem besteht im Norden ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans:

Gemäß 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie an Land) mit Stand vom 17.12.2019 liegt rund 1.500 m südlich des Plangebietes das Vorranggebiet PR3_DIT_409. Östlich liegt das Gebiet PR3_DIT_073 in ca. 1.900 m Abstand.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum III:

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III besteht im Norden der Gemeinde in etwa 2.000 m Entfernung zum Plangebiet ein Wasserschutzgebiet.

Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das in rund 1,5 km Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt der Planbereich innerhalb eines großflächigen Gebiets mit besonderer Erholungseignung sowie innerhalb Knicklandschaften. Westlich des Plangebietes beginnt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftschutzgebiet erfüllt.

Gemäß Karte 3 des Landschaftsrahmenplans liegt die Gemeinde Tensbüttel-Röst ca. 700 m nördlich von klimasensitiven Böden. Oberflächennahe Rohstoffe oder Waldflächen sind nicht in der unmittelbaren Umgebung der Gemeinde vorhanden. Tensbüttel-

tel-Röst befindet sich in einem Abstand von mehr als 5 km zum nächsten Hochwasserrisikogebiet.

Flächennutzungsplan:

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensbüttel-Röst weist das Plangebiet derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Hauptstraße bzw. L 175 ist als Landesstraße dargestellt. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt das Verfahren für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tensbüttel-Röst, um das Plangebiet als gemischte Baufläche auszuweisen.

Landschaftsplan:

Der örtliche Landschaftsplan weist im Planungsbereich Dauergrünland aus, ansonsten gibt es keine besonderen Flächenausweisungen.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans enthält keine Aussagen zum Plangebiet.

Schutzgebiete:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Natura-2000 Gebieten.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung werden auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Tensbüttel-Röst weist das Plangebiet als Dauergrünland aus.

Eine Ortsbegehung im Oktober 2019 bestätigt, dass die Flächen im Plangebiet als Dauergrünland anzusprechen sind, welche als Standweide (Pferdeweide) genutzt werden.

Jahreszeitlich bedingt zeigte die Fläche eine sehr geringe Artenzusammensetzung auf. Aufgrund der Trittschäden ist anzunehmen, dass diese Fläche intensiv genutzt wird. Auffallend war das vermehrte Vorkommen von Brennnessel, Ampfer und Distel

(Rosetten), das auf einen hohen Nährstoffgehalt des Bodens hinweist. Diese Stickstoffzeiger wiesen in einigen Teilbereichen eine höhere Deckung auf.

Darüber hinaus konnten folgende Arten erfasst werden: Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras, Wolliges Honiggras, Kriechender Hahnenfuß, Brennnessel, Breitblättriger und Stumpfbblättriger Ampfer, Löwenzahn, Ackerkratzdistel und vereinzelt Hirten-täschelkraut.

Nach Auswertung der landesweiten Biotopkartierung (Stand Jan. 2020) sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Betrachtungsraum kartiert worden.

Unter der aktuellen Nutzungssituation und den vorgefundenen Strukturen wird die Standweide als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) angesprochen. Am nördlichen und südlichen Rand der Fläche hat die Vegetation einen höheren Anteil von Nitrophyten. Damit ist die Dauergrünlandfläche nicht als geschütztes Biotop einzustufen.

Am nördlichen und am südlichen Rand des Plangebietes sind im Landschaftsplan Knicks mit der Bewertungskategorie 2 – wertvoll erfasst.

Bei der Kartierung wurde festgestellt, dass sich die Knicks sowohl aus Sträuchern als auch aus Überhältern zusammensetzen. Außerdem befinden sich auf dem Wall Baumstubben mit teilweisem Neuaustrieb und ausgefaulten Bereichen. Folgende dominierende Gehölzarten wurden vor Ort erfasst: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Brombeere (*Rubus spec.*)

Am westlichen und am südlichen Rand des Plangebietes verlaufen offene Gräben, die zeitweise Wasser führen.

Artenschutz – Fauna und Flora

Zur Fauna sind im Landschaftsplan keine spezifischen Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. In dem Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützten Tierarten, d.h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Aussagen zur Fauna und Flora werden nachfolgend aus dem Fachbeitrag wiedergegeben und bezüglich der europarechtlich geschützten Arten ergänzt. In der Potenzialabschätzung wird die Lebensraumeignung für Tierarten im Plangebiet bewertet.

Säugetiere

Im Planungsgebiet befinden sich keine Sommer- bzw. Winterquartiere von Fledermäusen. Es ist jedoch möglich, dass einzelne Individuen das Plangebiet überfliegen. Darüber hinaus zeigt das Umfeld des Geltungsbereiches Strukturen (Baum- und Gehölzreihen), die als Jagdhabitats anzusprechen sind.

Hinweise (Nester oder Fraßspuren) auf Haselmäuse konnten bei der Ortsbegehung nicht erfasst werden. Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Bsp. Fischotter etc.) wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkatalog des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet bietet aufgrund der vorliegenden Habitatsausstattung keine geeigneten Lebensräume für die streng geschützten Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Eine Nutzung der vorhandenen Gräben durch Amphibien, die nicht europäisch streng geschützt sind, wie beispielsweise die Erdkröte, kann hingegen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wirbellose

Vorkommen von Käfern, Libellen und Schmetterlingen der europäisch streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatsanforderungen im Plangebiet auszuschließen. Für andere Arten der Wirbellosen bieten insbesondere die Knicks und die Gräben Lebensraumpotential.

Vögel

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der anthropogenen Beeinflussung (intensiv genutzte Standweide) und der Nähe zu den Gehölzen nicht geeignet.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich.

Bis auf die beschriebenen Knickabschnitte sind im Geltungsbereich keine Gehölze. Die Knicks stellen geeignete Bruthabitate für Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter dar.

Bodenbrüter der strukturierten Landschaften (Fasan) brüten schwerpunktmäßig in dichter Vegetation, im Unterholz oder am Rande von Sträuchern. Diese Habitats befinden sich nicht im Baufenster des Geltungsbereiches sowie in dessen Nahbereich (Abstand zum Knick). Die Weide wird intensiv beweidet bzw. gemäht, sodass die notwendige Deckung nicht gegeben ist. Im Randbereich und in den Knickstrukturen an den Geltungsbereichsgrenzen sind derartige Habitats vorhanden. Diese Strukturen fallen unter die Bauzeitenregelungen gemäß § 39 BNatSchG und umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Potentielle Habitatstrukturen für Gebäudebrüter sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 nicht vorhanden.

Pflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Tensbüttel und der intensiven Nutzung (Standweide) kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Aufgrund der Nutzung des Dauergrünlandes als Pferdeweide und der Artenarmut des Grünlandes weist der Untersuchungsraum als Ganzes eine mäßige biologische Vielfalt aufweist. Lediglich die Knicks weisen ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf.

Natura-2000-Gebiete

Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das in rund 1,5 km Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“. In dem Gebiet befinden sich u.a. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), die als FFH-Lebensraumtypen geschützt sind

Als FFH-Arten sind die Knoblauchkröte und der Kammmolch im Gebiet besonders geschützt.

Bewertung

Biotop- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten und auch außerhalb von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope gesetzlich geschützt. Sie sind zu erhalten.

Durch die geplante Nutzung werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Artenschutz

Im Rahmen des Vorhabens kann bei notwendigen Gehölzrodungen ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 BNatSchG durch eine entsprechende Bauzeitenregelung bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese Fristen umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes

(§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Mit Beachtung der o.a. Bauzeitenregelung wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in dem angeführten Verbotszeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen, da eine potentielle Gehölzentfernung nur sehr kleinräumig stattfinden wird.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Biologische Diversität

Die mögliche Inanspruchnahme von Freifläche und die Überbauung mit Gebäuden und Verkehrsflächen hat nachteilige Auswirkungen auf die biologische Diversität. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen des Plangebietes sind die Auswirkungen nicht als gravierend einzustufen

Die Knicks im Plangebiet sind gesetzlich geschützt und werden daher voraussichtlich nicht für die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Natura-2000-Gebiete

Aufgrund des großen Abstandes zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet gehen von dem Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes aus.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in

der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Heide-Itzehoer Geest.

Als Bodentyp liegen im Plangebiet Gley und Pseudogley vor. Laut Landschaftsplan ist die Bodenart der unbebauten Grundstücke im Plangebiet lehmiger Sand. Der nachfolgende Ausschnitt aus der Bodenkarte zeigt die Verteilung der Bodentypen im Plangebiet: Gley – blau und Pseudogley – grau.



(Auszug aus Bodenkarte 1:25.000, www.umweltdaten.landsh.de)

Gleye sind grundwasserbeeinflusste Böden; sie weisen auf einen hohen Grundwasserstand hin. Pseudogleye entstehen dagegen unter Stauwassereinfluss.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Die vorhandenen Bodentypen sind nicht besonders selten oder empfindlich.

Für das landtechnische Lohnunternehmen sollen ein Wohnhaus, ein Carport und eine Halle sowie die entsprechenden Verkehrsflächen im Umfeld der Gebäude errichtet werden.

Aufgrund der festgelegten GRZ von 0,4 und unter Berücksichtigung der möglichen Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze, die die GRZ um bis zu 50 % überschreiten dürfen, ist eine maximale Versiegelung von ca. 2.730 m² möglich.

Bewertung

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen

führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Die Versiegelung hat zur Folge, das Regen- und Oberflächenwasser nicht mehr versickern kann, sondern über die Vorflut abgeführt werden muss. Damit wird im versiegelten Bereich der Bodenwasserhaushalt verändert. Gleichzeitig wird kleinflächig die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.

Die Bodentypen Gley und Pseudogley mit ihren Entwicklungsstadien werden nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung dadurch gefolgt, dass die bebaubare Grundfläche an dem erforderlichen Umfang orientiert und begrenzt festgesetzt wird. Die Festsetzung beinhaltet ca. 500 m² mehr als aktuell benötigt werden, um dem Vorhaben Entwicklungsmöglichkeiten zu gewähren.

Betroffen sind Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

9.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

In den Bereichen des Plangebiets, in denen der Bodentyp Gley vorkommt, ist von einem relativ geringen Grundwasserflurabstand auszugehen.

Bewertung

Die Versiegelung hat zur Folge, das Regen- und Oberflächenwasser nicht mehr versickern kann, sondern über die Vorflut abgeführt werden muss. Damit wird im versiegelten Bereich der Bodenwasserhaushalt verändert. Gleichzeitig wird kleinflächig die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.

Für die Sicherstellung der Vorflut soll der Grabenbereich, der im angrenzenden Dauergrünland ca. 20 -25 m östlich des B-Plan-Gebietes liegt, genutzt werden. Für die Schaffung eines ausreichenden Stauraumes von ca. 90 m³ soll der Grabenbereich verbreitert werden.

Im Bereich des Plangebietes sollen die vorhandenen Parzellengräben erhalten werden. Entlang des Grabens am südlichen Rand des B-Plan-Gebietes ist ein 2 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich sind auch keine Höhenveränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen erlaubt.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das Klima Dithmarschens durch die Lage direkt an der Nordsee bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Durch die Versiegelung des Bodens wird das Kleinklima auf den betroffenen Flächen verändert. Die Auswirkungen auf das Kleinklima werden aber voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein insgesamt ausgeglichenes Kleinklima sorgen wird.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet besteht aus einer Dauergrünlandfläche, die als Pferdeweide genutzt wird. Am nördlichen und südlichen Rand verlaufen Knicks mit Überhältern. Auf der West- und der Südseite verlaufen Gräben, die das Grundstück entwässern.

Die Plangebiet fällt von Nord-Westen Richtung Süd-Osten um ca. 1,5 m ab.

Bewertung

Das Plangebiet wird mit einem Wohngebäude nebst Carport und einer Maschinenhalle für landwirtschaftliche Maschinen bebaut.

Die geplante Bebauung entspricht damit dem im Bereich der Ortslage vorhandenen Gebäudebestand von Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden.

Die maximale Bauhöhe beträgt 9,0 m über der Geländeoberfläche. Da die höchsten Punkte innerhalb der Gebäudefläche als Bezugspunkte für die Bauhöhe angegeben sind, werden sich die Gebäudehöhen auch am Relief orientieren.

Die vorhandenen Knicks sind im B-Plan als zu erhalten festgesetzt. Sie werden weiter durch nicht überbaubare 3 m breite Grünstreifen geschützt. Insofern ist eine Eingrünung der zu errichtenden Gebäude gegeben. Darüber hinaus wird im B-Plan festgesetzt, dass Lücken in den Knicks durch das Nachpflanzen von zwei heimischen Gehölzen je laufenden Meter geschlossen werden sollen. Diese Festsetzung trägt ebenfalls zur Eingrünung der Gebäude bei.

Die zukünftige Bebauung des Plangebietes wird das Landschaftsbild nicht gravierend beeinträchtigen, da sich die Neubebauung an den vorhandenen Siedlungsbereich

anschließt und durch den gesetzlich vorgeschriebenen Erhalt der vorhandenen Knicks bereits eine Eingrünung besteht.

Weiter werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eingriffsmindernde Maßnahmen wie eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen minimiert.

9.2.6 Schutzgut Mensch

Bestand

Erholungseignung

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt das gesamte Gemeindegebiet von Tensbüttel-Röst in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Emissionen / Immissionen

Mit dem B-Plan wird die Ansiedlung eines landtechnischen Lohnunternehmens vorbereitet. Von diesem Vorhaben werden sowohl bau- als auch betriebsbedingt Lärmemissionen ausgehen, die sich auf die vorhandenen Siedlungsbereiche und insbesondere auf das südlich des B-Plan-Gebietes liegende Wohngrundstück auswirken können.

Hierzu hat ein Schallgutachten, das im Rahmen der Bauleitplanung aufgestellt wurde, folgende Ergebnisse erbracht: Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) wird an allen maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereiches um mindestens 5 dB unterschritten. Schalltechnisch relevanter Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr ist nicht geplant. Falls zukünftig Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr geplant wird, ist ein schalltechnischer Einzelnachweis erforderlich.

Abwasser, Abfall

Die neu zu errichtenden Gebäude im Plangebiet werden an die bestehende Abwasserkanalisation in Tensbüttel-Röst angeschlossen. Hierzu kann die bestehende Abwasser-Druckrohrleitung, die am südlichen Rand des B-Plan-Gebietes verläuft genutzt werden.

Haus- und Gewerbeabfälle werden über die gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungswege beseitigt.

Unfallvorsorge/Gesundheit

Störfallbetriebe sind im Plangebiet nicht zulässig. Diese sind auch im Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Bewertung

Die Ansiedlung eines landtechnischen Lohnunternehmens im Plangebiet wird sich nicht auf das großräumig ausgewiesene Gebiet mit besonderer Erholungseignung auswirken, da das Plangebiet direkt an bereits besiedelte Bereiche anschließt.

Die zu erwartenden Lärmemissionen des Vorhabens führen zu Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten, die den entsprechenden Richtwert für Mischgebiete unterschreiten werden.

Zu den Aspekten Abwasser, Abfall sowie Unfallvorsorge/Gesundheit sind keine umweltrelevanten Auswirkungen erkennbar.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Für das Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

Sonstige Sachgüter

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung des Dauergrünlandes als Pferdeweide wird durch die Errichtung von Gebäuden eines landtechnischen Lohnunternehmens abgelöst.

Bewertung

Bau- und Bodendenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Archäologische Denkmale können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgütern können Wechselwirkungen auftreten. Beispielsweise führt der Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung bzw. Überbauung zu einer Verringerung an Vegetationsfläche. Hierdurch werden Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere beseitigt und auch das Kleinklima beeinflusst. Gleichzeitig wirkt sich die Flächenversiegelung auf den Bodenwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung aus.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

| Schutzgüter | Umweltauswirkungen | Grad der Beeinträchtigung |
|---|--|---------------------------|
| Biotope, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt Natura 2000-Gebiete | Inanspruchnahme von Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz | + |
| | Beeinträchtigung durch die Planung | 0 |
| Boden Fläche | Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung | ++ |
| | Inanspruchnahme von Freifläche | ++ |
| Wasser | Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung | + |
| Klima, Luft EE | Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung | + |
| | Nutzung von erneuerbarer Energie | 0 |
| Landschaft | Überprägung durch Bebauung, Erhalt der Knicks | + |
| Mensch: Gesundheit Erholung Immissionen | Auswirkungen auf die Gesundheit | 0 |
| | Auswirkungen auf Erholungseignung, | 0 |
| | Schallimmissionen | + |
| Kultur-, Sachgüter | Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern | 0 |

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

9.2.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Zur Zeit sind keine weiteren Planungen und Vorhaben, die in der Umgebung des Plangebietes realisiert werden sollen, bekannt. Insofern ist nicht mit einer Kumulierung von Umweltauswirkungen anderer Vorhaben zu rechnen.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes

Durch den B-Plan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines landtechnischen Lohnunternehmens geschaffen werden.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen (aa)

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind temporärer Art, die sich auf die Bauphase eines Vorhabens konzentrieren. Hier sind folgende Wirkungen zu erwarten:

1. Lärmemissionen durch die Bauarbeiten sowie durch den Transportverkehr während der Bauphase
2. Staubemissionen durch die Bauarbeiten sowie durch den Transportverkehr während der Bauphase

Diese Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich eng begrenzt und werden nur im Plangebiet und dessen Randbereichen auftreten. Sie sind nicht gravierender Art.

Anlagebedingte Wirkungen eines Vorhabens sind dauerhaft bzw. langfristig. Sie resultieren im hier betrachteten Fall aus der Errichtung von baulichen Anlagen wie Gebäuden und Verkehrsflächen. Hier sind folgende Wirkungen zu erwarten:

1. Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren durch Inanspruchnahme von Flächen,
2. Verlust von Boden / Flächen sowie der Bodenfunktionen durch Versiegelung / Überbauung,
3. Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der Versiegelung von Flächen,
4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden baulichen Anlagen,
5. mögliche Beeinträchtigung der Funktion der Knicks als gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Ziffer 9.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Langfristig sind ebenfalls keinen erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und das nähere Umfeld zu erkennen.

Die Knicks sind gesetzlich geschützt und werden als zu erhalten festgesetzt. Außerdem werden sie dadurch geschützt, dass ein 3 m breiter Schutzstreifen entlang der Knicks nicht überbaut werden darf. In diesem Schutzstreifen sind auch keine Höhenveränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig.

Eingriffe in die Schutzgüter Boden/Fläche sind entsprechend auszugleichen.

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus den aktuellen Nutzungen und der zukünftigen Nutzung einer Fläche als Betriebsgelände eines landtechnischen Lohnunternehmens. Hier sind insbesondere Lärmemissionen zu erwarten, die im Schallgutachten folgendermaßen beschrieben und quantifiziert werden:

Zur Ermittlung der Geräuschbelastung durch das geplante Lohnunternehmen außerhalb des Geltungsbereiches wurden folgende Geräuschquellen zu Grunde gelegt:

- Ein- und Ausfahrt von bis zu 20 Schleppern pro Tag
- 4-stündige Betriebsgeräusche auf dem Betriebshof wie Rangieren, Auf- oder Abladen des Kettenbaggers auf den Tieflader, Außenarbeiten der Werkstatt
- 8-stündige Betriebsgeräusche in der Fahrzeughalle

Die Fahrgeräusche der Schlepper wurden mit einem längenbezogenen Schallleistungsbeurteilungspegel von 63 dB(A)/m und einem Zuschlag von 5 dB berücksichtigt. Die Betriebsgeräusche auf dem Betriebshof wie Rangieren, Auf- oder Abladen des Kettenbaggers auf den Tieflader, Außenarbeiten der Werkstatt wurden pauschal mit einem Schallleistungspegel von 110 dB(A) zu Grunde gelegt.

Der Innenpegel während des Betriebs in der Fahrzeughalle wurde durchgehend mit 75 dB(A) berücksichtigt. Hierin sind sowohl laute Tätigkeiten wie Warmlaufen der Fahrzeuge, laute Werkstattarbeiten wie Hämmern und Flexen, Schlagschrauber sowie leise Wartungs- und Pflegearbeiten enthalten.

Kurzzeitige Geräuschspitzen entstehen durch laute Schlaggeräusche bei Laden und Hantieren von Maschinen und Geräten auf dem Betriebshof sowie die beschleunigte Abfahrt von Schleppern im Bereich der Zufahrt.

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die oben dargestellten Emissionen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) an allen maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereiches führen, sondern dass dieser Richtwert um mindestens 5 dB unterschritten wird. Schalltechnisch relevanter Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr ist nicht geplant. Falls zukünftig Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr geplant wird, ist ein schalltechnischer Einzelnachweis erforderlich.

Prognosen zur Nutzung natürlicher Ressourcen (bb)

Bei der Umsetzung der Planung werden natürliche Ressourcen genutzt und in Anspruch genommen. Hinsichtlich der endlichen Ressourcen wie Boden und Fläche werden die Auswirkungen gemäß Kapitel 9.2 erheblich ausfallen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind entsprechend auszugleichen.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen (cc)

Die Lärmemissionen des Vorhabens wurden bereits bei den betriebsbedingten Wirkungen beschrieben. Mit weiteren Emissionen gravierender Art durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen.

Abfälle / Beseitigung und Verwertung (dd)

Abwasser und Abfall werden über die gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungswege beseitigt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen (ee)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Das kulturelle Erbe ist durch die Planung nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass eine zukünftige erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete, Bezug auf Gebiete spezieller Umweltrelevanz oder Nutzung natürlicher Ressourcen (ff)

In der Umgebung bis 1,5 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete sind daher nicht zu erwarten.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Entsprechende Planungen werden jedoch von der Gemeinde nicht verfolgt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Effekte mit anderen Planungen auf die Schutzgüter mit hoher Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen sind heute nicht zu erkennen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels (gg)

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen durch das Vorhaben sind nur im Rahmen des üblichen Betriebs von Heizungsanlagen und Fahrzeugen zu erwarten.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Eingesetzte Techniken und Stoffe (hh)

Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Daher ist mit einer Gefährdung von Mensch und Umwelt auch in Zukunft nicht durch örtlich verwendete Materialien und Techniken bzw. vorhandene Altlasten zu rechnen.

9.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter sowie die Prognose der Umweltauswirkungen gemäß Kapitel 9.2 und 9.3 der Begründung haben ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden/Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die vorhandenen Knicks als gesetzlich geschützte Biotope sind zu erhalten. Zusätzlich werden sie durch 3 m nicht überbaubare Grünstreifen geschützt. Hier sind auch keine Höhenveränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Entwicklung des Umweltzustandes von dem unter Ziffer 9.2 beschriebenen Basisszenario (Bestand) voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist die Vermeidbarkeit einzelner Teile des Vorhabens und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Mit der Errichtung der baulichen Anlagen für das landtechnische Lohnunternehmen verbleiben unter Berücksichtigung der Vermeidung und Verminderung erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden / Fläche, da Freiflächen überbaut und versiegelt werden, die sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Hierfür sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Flächenversiegelung wird für das Vorhaben auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Festsetzung der GRZ mit 0,4 ist für das Vorhaben angemessen. Die GRZ darf für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen um 50 % überschritten werden. Diese Festsetzung beschränkt den Grad der Versiegelung und Überbauung auf das erforderliche Maß.

Die Knicks werden im B-Plan als zu erhalten festgesetzt. Beeinträchtigungen werden durch folgende Maßnahmen vermieden:

- Zwischen den überbaubaren Bereichen des Plangebiets und den Knicks ist eine 3 m breite Abstandsfläche von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- In den Abstandsflächen sind keine Höhenveränderungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig.

Zusätzlich werden durch ein Pflanzgebot für Lücken in den Knicks Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden.

Die vorhandenen Gräben sind zu erhalten.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine vertiefende Prüfung zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht im Wege. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

9.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Mit der Festsetzung der GRZ als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung auf den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 % überschritten werden. Bei der Eingriffsbilanzierung ist von der maximal zulässigen Flächenversiegelung auszugehen.

| Fläche | Gebietsgröße (m ²) | GRZ | Versiegelungsgrad in %, einschl. Überschreitung der GRZ um 50% | zulässige Versiegelung (m ²) |
|----------------|--------------------------------|------|--|--|
| Baugrundstücke | 4.550 | 0,40 | 60 | 2.730 |

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird somit die zusätzliche Versiegelung von 2.730 m² Fläche ermöglicht. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Gemäß der Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind bei Vollversiegelung Flächen im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Bei auszugleichenden Beeinträchtigungen durch Vollversiegelung von 2.730 m² Fläche beträgt der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen dieser Art somit 1.370 m².

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wird durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen über das Ökokonto (Az. 680.01/2/4/039) im Kreis Dithmarschen gedeckt. Das Ökokonto umfasst das Flurstück 12 der Flur 2 in der Gemarkung Schafstedt. Dieses Flurstück liegt ebenso wie das Vorhaben im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest.

Bei der Ökokontofläche handelte es sich um artenarmes Intensivgrünland, das natur- schutzfachlich aufgewertet worden ist.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben ist bereits im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden verschiedene Möglichkeiten zur Bebauung des Grundstücks und zur Anordnung der Gebäude erwogen. Diese Varianten führen jedoch zu keiner Änderung des Bauvolumens, so dass auch keine Änderungen der Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der rund 0,53 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich östlich der Hauptstraße und ca. 90 m südlich der Straße Redder.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche mit Dauergrünland, die zur Zeit als Pferdeweide genutzt wird. Auf der Nord- und Südseite wird die Fläche von Knicks begrenzt. Auf der Ost- und Südseite verlaufen Entwässerungsgräben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines landtechnischen Lohnunternehmens geschaffen.

Im Umweltbericht wird eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Eingriffe in die Schutzgüter können überwiegend durch Minimierungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Die in Anspruch genommene Fläche weist allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden / Fläche durch die Flächenüberdeckung und –versiegelung zu erwarten. Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die vorhandenen Knicks als gesetzlich geschützte Biotop sind zu erhalten.

Aus dem Schallgutachten ergibt sich, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) an allen maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereiches um mindestens 5 dB unterschritten wird. Schalltechnisch relevanter Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr ist nicht geplant.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.6.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 9.1.1 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB):

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO):

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015):

Vom 30. Dezember 2014 GVOBl. 2015 2

STÖRFALL-VERORDNUNG – 12. BImSchV:

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gemeinde Tensbüttel-Röst, ____.

(Bürgermeister)

10. Anlagen

10.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Grasendeelen“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 23.03.2020

10.2 Fachbeitrag Artenschutz

Fachbeitrag Artenschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Grasendeelen“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 24.03.2020

10.3 Bestand Biotoptypen

Bestand Biotoptypen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Grasendeelen“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 27.03.2020

10.4 Schallimmissionsprognose

Schallimmissionsprognose - Bebauungsplan Nr. 7 „Grasendeelen“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst: DSB – Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Gettorf, Stand: 13.03.2020

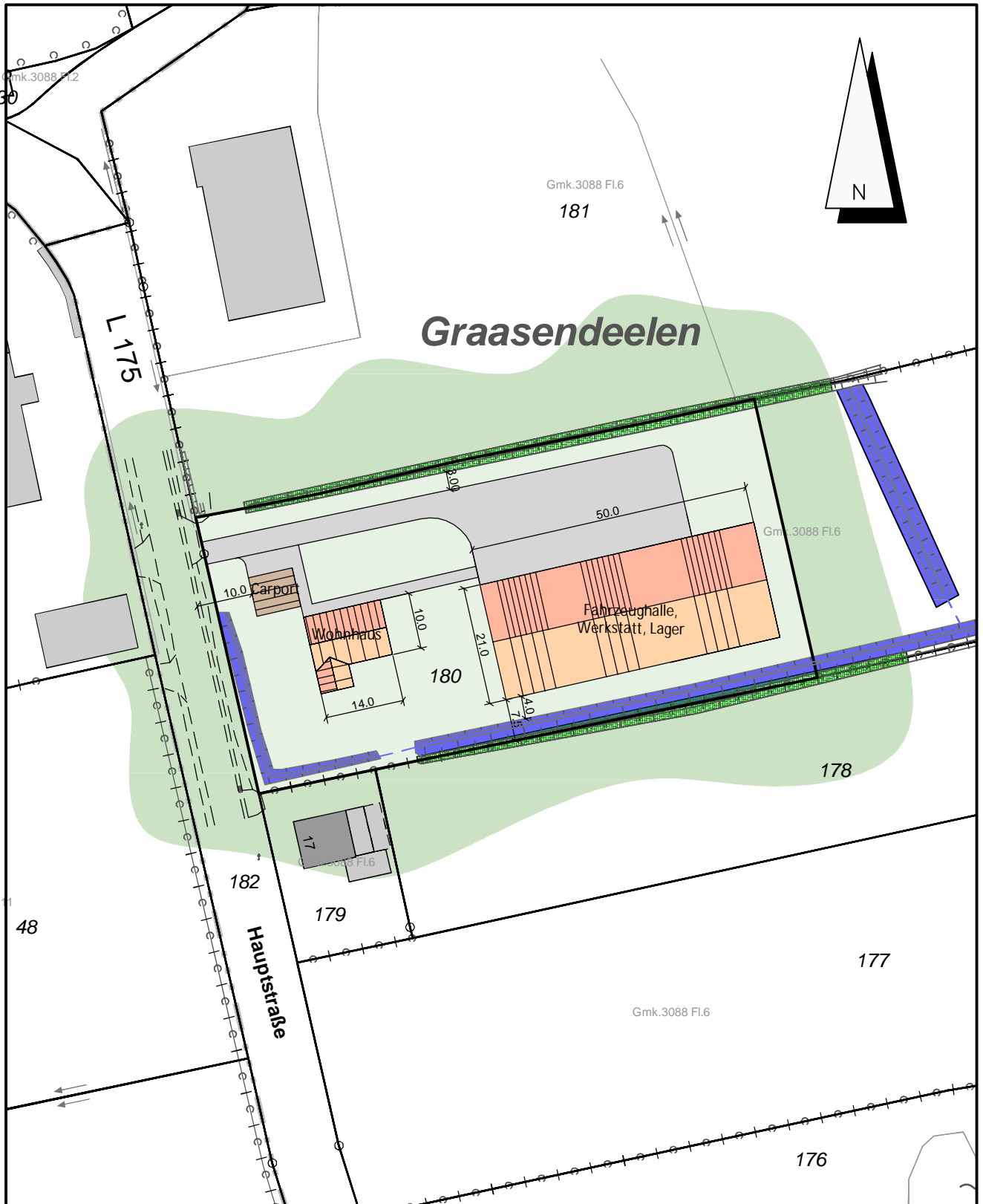
Gemeinde Tensbüttel-Röst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Graasendeelen"

für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“

Vorhaben- und Erschließungsplan

Maßstab 1:1.000



Stand 23.03.2020

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp



Gemeinde Tensbüttel-Röst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Graasendeelen“

für das Gebiet

„östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“

Bearbeitungsstand: § 10 a BauGB; 03.09.2020
Projekt-Nr.: 18033

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Gemeinde Tensbüttel-Röst
über Herrn Heiko Matzat
Schaapbrügg 6, 25767 Tensbüttel-Röst

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Graasendeelen“

für das Gebiet

„östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Der rund 0,53 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich östlich der Hauptstraße und ca. 90 m südlich der Straße Redder. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche mit Dauergrünland, die zur Zeit als Pferdeweide genutzt wird. Auf der Nord- und Südseite wird die Fläche von Knicks begrenzt. Auf der Ost- und Südseite verlaufen Entwässerungsgräben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines landtechnischen Lohnunternehmens geschaffen.

Im Umweltbericht wird eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Eingriffe in die Schutzgüter können überwiegend durch Minimierungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Die in Anspruch genommene Fläche weist allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden / Fläche durch die Flächenüberdeckung und -versiegelung zu erwarten. Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden über ein Ökokonto im Naturraum Geest erbracht. Die vorhandenen Knicks als gesetzlich geschützte Biotope sind zu erhalten.

Aus dem Schallgutachten ergibt sich, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) an allen maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereiches um mindestens 5 dB unterschritten wird. Schalltechnisch relevanter Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr ist nicht geplant.

Zusammengefasst verbleiben bei Umsetzung der Planung mit Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Verminderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klärstellung dienten, in die Begründung übernommen.

An der Reduzierung der Anbauverbotszone wird festgehalten. Aus städtebaulichen Gründen wird sie von 20 m auf 10 m reduziert. Dies ist aufgrund der örtlichen Situation vertretbar, da die vorhandene Bebauung nördlich, südlich und westlich des Geltungsbereichs ebenfalls dichter als 20 m an der Landesstraße liegt und sich der Geltungsbereich teilweise im Bereich der Ortsdurchfahrt befindet, bzw. unmittelbar an diese anschließt. Die südlich liegende Bebauung hält 8 m Abstand zum Fahrbahnrand ein. Das Ortschild liegt südlich des Plangeltungsbereichs. Nach der Straßenverkehrsordnung gilt Tempo 50.

Gemäß Maßgabe des Deich- und Hauptzielverbandes Hemmingstedt ist aufgrund der Flächenversiegelung eine Regenrückhaltung bzw. Stauraumschaffung herzustellen. Dies wird außerhalb des Plangebietes durch eine Grabenerweiterung realisiert. Hierfür ist im weiteren Verfahren ggf. eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Bodenbrüter der strukturierten Landschaften wurden abgeprüft. Weitergehende Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde empfohlen, den östlich angrenzenden Graben in den Plangeltungsbereich einzubeziehen. Die Einbeziehung einer im Mittel 20 m breiten landwirtschaftlichen Fläche in den Plangeltungsbereich, nur um eine naturschutzrechtliche Genehmigung einzusparen, ist jedoch im Hinblick auf die eigentlichen Planungsziele aus Gemeindesicht wenig zielführend. Der Anregung wurde insoweit nicht gefolgt.

An der Reduzierung der Anbauverbotszone entsprechend § 29 (5) des Straßen- und Wegegesetzes wird, wie oben dargelegt, festgehalten.

Sonstige Planungsalternativen Dritter wurden im Planverfahren nicht aufgezeigt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Grasendeelen“ wurde am 16.09.2020 von der Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst abschließend beschlossen.

Tensbüttel-Röst, den ____.

(Bürgermeister)

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Graasendeelen“

für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“

Bearbeitungsstand: 24.03.2020
Projekt-Nr.: 18033

Auftraggeber

Gemeinde Tensbüttel-Röst
über Herr Heiko Matzat
Schaapbrügg 6, 25767 Tensbüttel-Röst

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.1 | Beschreibung des Plangebietes | 1 |
| 1.2 | Rechtlicher Rahmen | 1 |
| 2. | Kurzcharakteristik des Plangebietes | 3 |
| 2.1 | Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan | 3 |
| 2.2 | Biotoptypen und Habitatausstattung | 3 |
| 3. | Methodik | 4 |
| 3.1 | Wirkung des Vorhabens | 5 |
| 3.2 | Relevanzprüfung | 5 |
| 3.3 | Konfliktbewertung | 5 |
| 4. | Wirkungen des Vorhabens | 6 |
| 5. | Relevanzprüfung | 6 |
| 5.1 | Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 7 |
| 5.1.1 | Wirbellose | 7 |
| 5.1.2 | Amphibien | 7 |
| 5.1.3 | Reptilien | 8 |
| 5.1.4 | Säugetiere | 8 |
| 5.1.5 | Pflanzen | 8 |
| 5.2 | Europäische Vogelarten | 8 |
| 5.2.1 | Bodenbrüter | 9 |
| 5.2.2 | Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter | 9 |
| 5.2.3 | Gebäudebrüter | 9 |
| 6. | Konfliktbewertung | 9 |
| 6.1 | Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 10 |
| 6.1.1 | Säugetiere | 10 |
| 6.2 | Europäische Vogelarten | 10 |
| 6.2.1 | Bodenbrüter | 10 |
| 6.2.2 | Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter | 10 |
| 7. | Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen | 10 |
| 7.1 | Vermeidungsmaßnahmen | 10 |
| 7.2 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 11 |
| 8. | Zusammenfassung und Fazit | 11 |
| 9. | Literatur und Quellen | 12 |

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Graasendeelen“

für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 befindet sich östlich der Hauptstraße (L 175) und rund 90 m südlich der Straßen Querstraße und Redder. Im Süden grenzt das Gebäude Hauptstraße Nr. 17 an den Geltungsbereich. Es handelt sich um das westliche Teilstück des Flurstücks 180 und ein Teilstück von Flurstück 183 (Hauptstraße) der Flur 6 in der Gemarkung Tensbüttel. Aktuell ist die Fläche in landwirtschaftlicher Nutzung.

Planungsziel des Bebauungsplans ist die verbindliche Überplanung einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche, um dort ein landtechnisches Lohnunternehmen anzusiedeln. Zu diesem Zweck wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der rund 5.310 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 ist aktuell als Dauergrünland anzusprechen. Am nördlichen und am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich Knicks. Am westlichen und am südlichen Rand des Plangebietes verlaufen offene Gräben, die zeitweise Wasser führen.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Erdkröte und Laubfrosch, Nashornkäfer und Eremit, Ringelnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt im Rahmen der Bauleitplanung, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nuklearer Sicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (LRP, Stand 2020):

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (Stand 2020) besteht im Norden der Gemeinde in etwa 2.000 m Entfernung zum Plangebiet ein Wasserschutzgebiet.

Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das in rund 1,5 km Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt der Planbereich innerhalb eines großflächigen Gebiets mit besonderer Erholungseignung sowie innerhalb Knicklandschaften. Westlich des Plangebietes beginnt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Karte 3 zeigt für die Ortslage Tensbüttel keine besonderen Darstellungen.

Landschaftsplan:

Der örtliche Landschaftsplan weist im Planungsbereich Siedlungsfläche und Dauergrünland aus, ansonsten gibt es keine besonderen Flächenausweisungen.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsrahmenplans enthält keine Aussagen zum Plangebiet.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Dauergrünland

Der zentrale Bereich des Geltungsbereiches ist als Dauergrünland anzusprechen, welche als Standweide (Pferdeweide) genutzt wird. Im Oktober 2019 fand eine Ortsbegehung statt.

Jahreszeitlich bedingt zeigte die Fläche eine sehr geringe Artenzusammensetzung auf. Aufgrund der Trittschäden ist anzunehmen, dass diese Fläche intensiv genutzt wird. Auffallend war das vermehrte Vorkommen von Brennnessel, Ampfer und Distel (Rosetten), das auf einen hohen Nährstoffgehalt des Bodens hinweist. Diese Stickstoffzeiger wiesen in einigen Teilbereichen eine höhere Deckung auf.

Darüber hinaus konnten folgende Arten erfasst werden: Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras, Wolliges Honiggras, Kriechender Hahnenfuß, Brennnessel, Breitblättriger und Stumpfbültriger Ampfer, Löwenzahn, Ackerkratzdistel und vereinzelt Hirtentäschelkraut.

Nach Auswertung der landesweiten Biotopkartierung (Stand Jan. 2020) sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Betrachtungsraum kartiert worden.

Unter der aktuellen Nutzungssituation und der vorgefundenen Strukturen wird die Standweide als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) angesprochen (s. Karte 1, Anhang). Damit ist die Dauergrünlandfläche nicht als geschütztes Biotop einzustufen.

Gehölzbestand und Knicks

Am nördlichen und am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich Knicks, die im Landschaftsplan mit der Bewertungskategorie 2 – wertvoll – erfasst wurden.

Bei der Kartierung wurde festgestellt, dass sich die Knicks sowohl aus Sträuchern als auch aus Überhältern zusammensetzen. Außerdem befinden sich auf dem Wall Baumstubben mit teilweisem Neuaustrieb und ausgefaulten Bereichen. Folgende dominierende Gehölzarten wurden vor Ort erfasst: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Brombeere (*Rubus spec.*).

Gewässer

Am westlichen und am südlichen Rand des Plangebietes verlaufen offene Gräben, die zeitweise Wasser führen.

Angrenzende Nutzungen

Südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Wohngebäude (Hauptstr. 17), südlich und nördlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Östlich der Straße ‚Redder‘ erstreckt sich ebenfalls eine Dauergrünlandfläche. Westlich der Hauptstraße befindet sich eine Hofstelle sowie Dauergrünland.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 28.10.2019, eine LLUR-Datenabfrage (vom 11.09.2019) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Wirkung des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben können. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

3.2 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

3.3 Konfliktbewertung

Für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Dabei können Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird die Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie die Errichtung sonstiger Anlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die geänderte Nutzung, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer: Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen 4 zu Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u.ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit entsprechendem Alter kommen im Plangebiet nicht vor. Die beschriebenen ausgefaulten Stubben auf den Knicks weisen die benötigten Entwicklungshabitate ebenfalls nicht auf, da diese nicht die mikroklimatischen Verhältnisse einer Baumhöhle besitzen. Damit ist ein Vorkommen als unwahrscheinlich anzusehen.

Libellen: Von Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch zu rechnen. Aufgrund des großen Jagdgebietes ist ein vermehrtes Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.2 Amphibien

Die Arten Kammmolch, Moorfrosch und Knoblauchkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen im Kreis Dithmarschen vor. Diese stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Ein geeignetes Habitat konnte im Geltungsbereich nicht identifiziert werden.

Die Grabenstrukturen an den Geltungsbereichsgrenzen können, aufgrund ihrer Struktur und Ausgestaltung, nicht als geeignet angesprochen werden. Das nahe Umfeld weist darüber hinaus keine geeigneten Habitate auf, die auf ein Vorkommen deuten.

Es ist davon auszugehen, dass sich Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht im Planungsgebiet befinden.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV ist unwahrscheinlich.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Im Planungsgebiet befinden sich keine Sommer- bzw. Winterquartiere. Das Plangebiet überfliegende Individuen sind jedoch möglich. Darüber hinaus zeigt das Umfeld des Geltungsbereiches Strukturen (Baum und Gehölzreihen) die als Jagdhabitate anzusprechen sind.

Haselmäuse:

Hinweise (Nester oder Fraßspuren) von Haselmäusen konnten bei der Ortsbegehung nicht erfasst werden. Darüber hinaus befindet sich das Vorhabengebiet nicht in einem der typischen Verbreitungsgebiete in Schleswig-Holstein. Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. deren Spuren wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Tensbüttel und der intensiven Nutzung (Standweide) kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gebäude- und Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der anthropogenen Beeinflussung (intensivgenutzte Standweide) und der Nähe zu den Gehölzen nicht geeignet.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich.

5.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Bis auf die beschriebenen Knickabschnitte sind im Geltungsbereich keine Gehölze. Die Knicks stellen geeignete Bruthabitate für beide Gilden dar.

5.2.3 Gebäudebrüter

Potentielle Habitatstrukturen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 nicht vorhanden.

6. Konfliktbewertung

Für die im Rahmen der Relevanzanalyse ermittelten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Säugetiere

Fledermäuse:

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu befürchten.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Bruten dieser Arten im Geltungsbereich sind unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

6.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Bei einer evtl. Beseitigung von Gehölzen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernungen auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstrecken.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht auszugehen.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung:

Im Rahmen des Vorhabens kann bei notwendigen Gehölzrodungen ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Graasendeelen“ für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne des BNatSch-Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der VSchRL (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in dem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen, da eine potentielle Gehölzentfernung nur sehr kleinräumig stattfinden wird.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses):

- BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- LANDSCHAFTSPPLAN; GEMEINDE TENSBUÜTTEL-RÖST (1998)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Storman (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KifL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug Tensbüttel-Röst vom 09.11.2019

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogel-atlas

VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

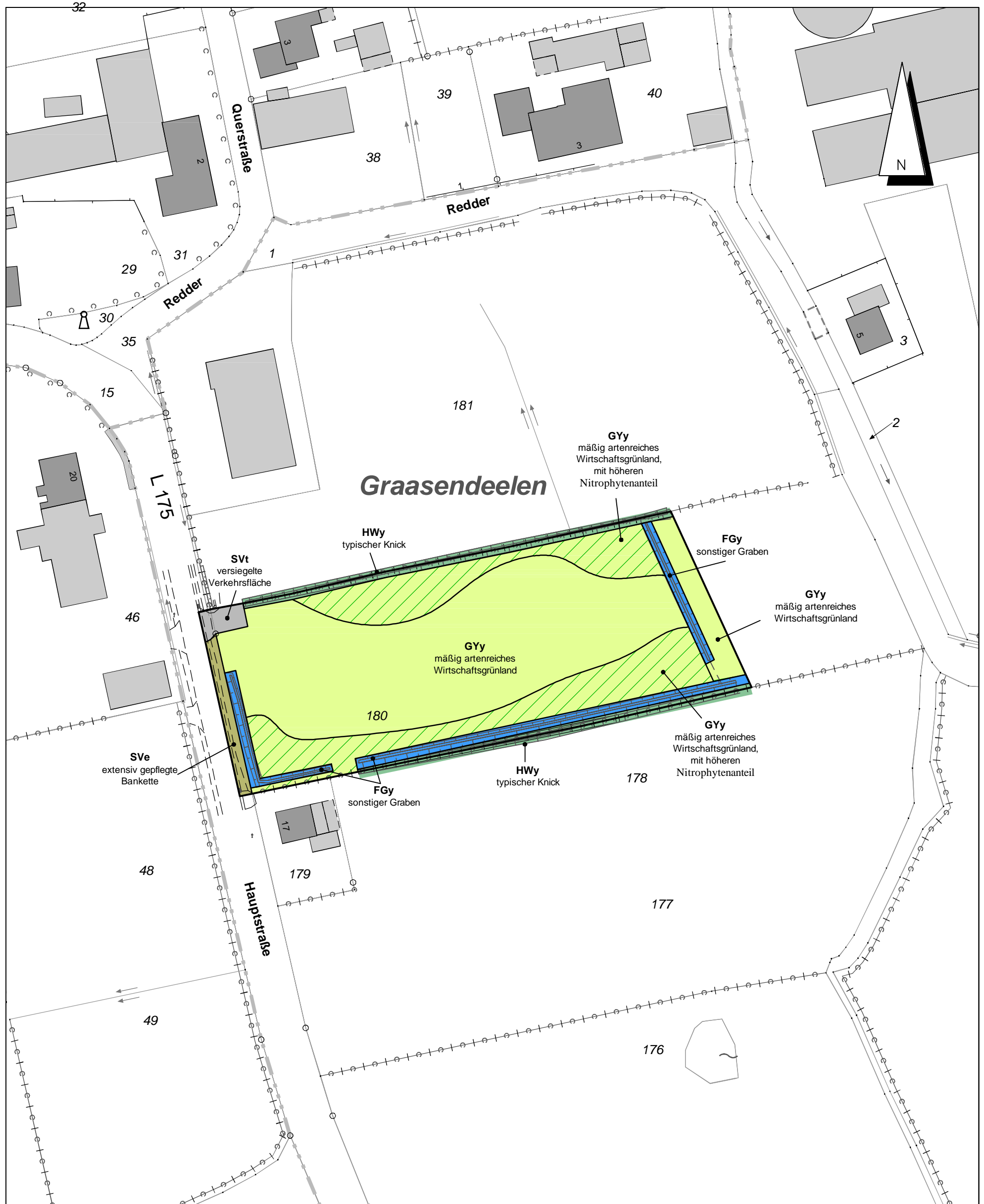
Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 24.03.2020

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Graasendeelen" für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter südlich der Straße Redder“

Bestand Biotoptypen

Maßstab 1:1.000



Stand 27.03.2020

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Schallimmissionsprognose

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Graasendeelen“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst

Auftraggeber: Gemeinde Tensbüttel-Röst über
Herrn Heiko Matzat
Schaapbrügg 6
25767 Tensbüttel-Röst

Auftragnehmer: **DSB** DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE
BERATUNG GmbH
Zeisigweg 12
D-24214 Gettorf
Telefon: (04346) 2960397
Telefax: (04346) 2960398
E-Mail: kontakt@doerries-beratung.de

Sachverständiger: Dipl.-Geophys. Bernd Dörries

Projektnummer: 2019-18

Datum: Gettorf, 13.03.2020

Dieses Gutachten umfasst 15 Seiten Text und 4 Anlagen und ist nur in seiner Gesamtheit gültig. Soweit im Rahmen der Beurteilung verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte angesprochen werden, erfolgt dies grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer juristischen Fachprüfung, die nicht Gegenstand der schalltechnischen Sachbearbeitung ist. Eine Vervielfältigung oder auszugsweise Veröffentlichung außerhalb des Bauleitplanverfahrens bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE BERATUNG GmbH.

I Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Aufgabenstellung | 5 |
| 2 | Standort- und Vorhabenbeschreibung | 5 |
| 3 | Beurteilungsgrundlagen..... | 7 |
| 3.1 | Abwägungsbelange der Rechts- und Verwaltungsvorschriften | 7 |
| 3.2 | Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1..... | 7 |
| 3.3 | Immissionsrichtwerte der TA Lärm | 8 |
| 4 | Berechnung der Schallimmissionen | 10 |
| 4.1 | Immissionsorte | 10 |
| 4.2 | Eingabeparameter zum Gewerbelärm..... | 11 |
| 5 | Beurteilung der Geräuschimmissionen..... | 11 |
| 6 | Zusammenfassung..... | 14 |

II Verzeichnis der Anlagen

| | |
|-----|--|
| 1 | Lagepläne |
| 1.1 | Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 und den maßgeblichen Immissionsorten, Maßstab 1 : 1.000 |
| 1.2 | Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 und den schalltechnisch relevanten Geräuschquellen, Maßstab 1 : 500 |
| 2 | Modelldaten |
| 3 | Auszug aus dem Berechnungsprotokoll für Punktquellen am Immissionsort IO 6 |
| 4 | Berechnungsergebnisse |
| | Tabelle 1: Beurteilungspegel durch das geplante Lohnunternehmen tagsüber außerhalb des Geltungsbereiches |
| | Tabelle 2: Kurzzeitige Geräuschspitzen durch das geplante Lohnunternehmen tagsüber außerhalb des Geltungsbereiches |

III Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

| | |
|--------|---|
| IO | Maßgeblicher Immissionsort |
| LAI | Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz |
| LBV-SH | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein |
| LLUR | Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein |
| MELUND | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein |
| MILI | Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein |

IV Literaturverzeichnis

- /1/ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert 18.7.2017 I 2771
- /2/ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- /3/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- /4/ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -, 8/98, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.8.98, Seite 503 ff, die durch die Bekanntmachung vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) und Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017 geändert worden ist
- /5/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Ausgabe 1990
- /6/ DIN 1333:1992-02 Zahlenangaben
- /7/ DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen und DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
- /8/ DIN ISO 9613-2:1999-10 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren
- /9/ DIN 18005-1:2002-07 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, und DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- /10/ DIN 45680:1997-03 Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft

-
- /11/ Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Parkplatzlärmstudie, 6. Auflage, 2007, /14/ Hessische Landesanstalt für Umwelt: Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz Heft 192, 1995
 - /12/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weitere typische Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, 2004
 - /13/ Hessisches Landesamt für Umwelt (HLU): Technischer Bericht Nr. L 4054 zur Untersuchung der Geräuschemissionen und –immissionen von Tankstellen, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 275, 1999
 - /14/ Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUNRW): Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw, 2000

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst möchte im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Graasendeelen“ dem Vorhabenträger die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens östlich der Hauptstraße (L 175) ermöglichen. Es soll Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Hauptstraße und etwa 90 m südlich der Straße Redder. Auf dem Grundstück ist ein Wohnhaus und östlich davon eine Fahrzeughalle mit Werkstatt und Lager vorgesehen.

Wegen der Geräuschimmissionen durch den Betrieb des geplanten Lohnunternehmens bei den nächstgelegenen Wohnhäusern außerhalb des Geltungsbereiches wurde eine schalltechnische Untersuchung erforderlich. Für die Bauleitplanung soll geprüft werden, ob durch die Planung die Ziele des Baugesetzbuches, d. h. insbesondere die Anforderungen der DIN 18005 (Beiblatt 1) bzw. der TA Lärm, erfüllt werden.

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf der L 175 mit einem DTV von etwa 500 Kfz¹ ist mit keinen relevanten Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr zu rechnen. Auf eine entsprechende Untersuchung kann daher aus sachverständiger Sicht verzichtet werden.

Ziel der Untersuchungen ist die Ermittlung der Geräuschimmissionen durch das geplante Lohnunternehmen bei den nächstgelegenen Fenstern schutzbedürftiger Räume außerhalb des Geltungsbereiches. Die berechneten Beurteilungs- und Maximalpegel sollen mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen werden. Vorbelastungen durch benachbarte, schalltechnisch relevante Betriebe und Anlagen sollen berücksichtigt werden, sofern dies gemäß den Regelungen der TA Lärm erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund wurde die DSB GmbH beauftragt, eine Schallimmissionsprognose für das Bauleitverfahren zu erstellen. Die Bauleitplanung erfolgt durch das Planungsbüro Philipp in Albersdorf.

2 Standort- und Vorhabenbeschreibung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich im Süden der Ortslage von Tensbüttel. Einen Überblick über die örtlichen Gegebenheiten und die Lage des Plangebietes (rote Ellipse) liefert neben den als Anlagen 1.1 und 1.2 beigefügten Lageplänen die folgende Abbildung:

¹ Nach Auskunft des LBV-SH wurde für die L 175 an der Zählstelle 1921 0126 bei den letzten durchgeführten Straßenverkehrszählungen durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken (DTV) von maximal 500 Kfz ermittelt.

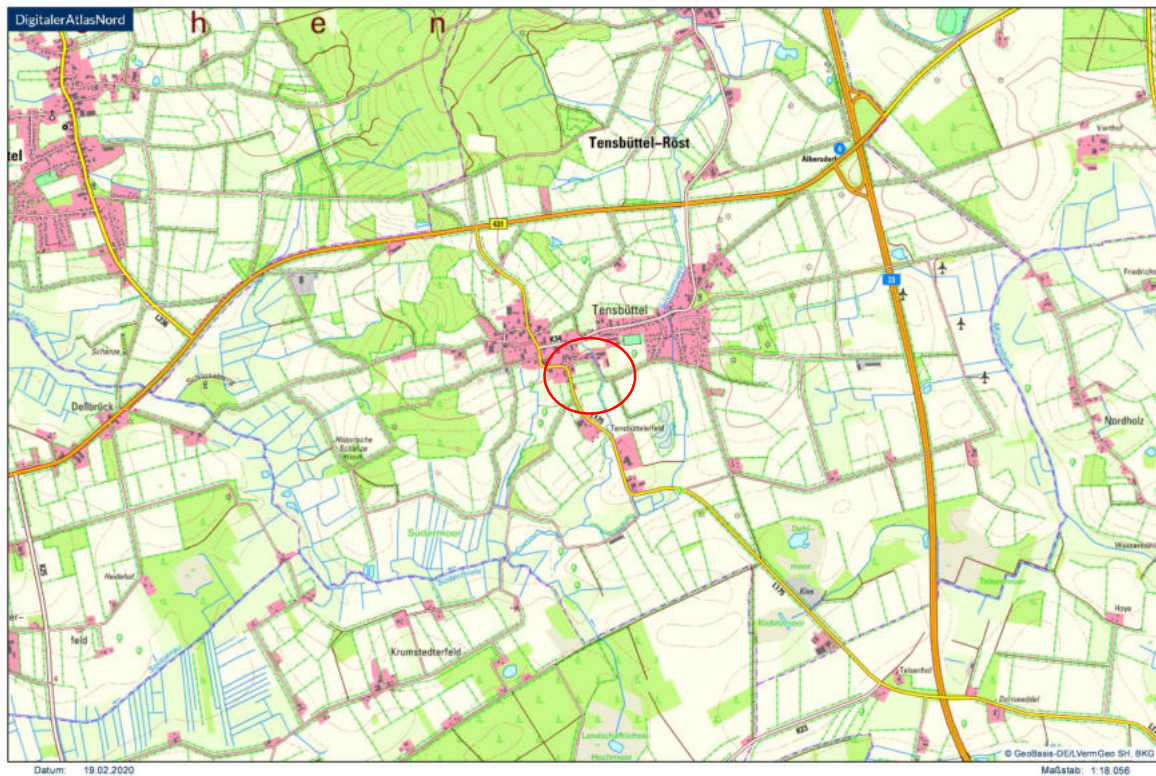


Abbildung 1 Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Der als Anlage 1.1 beigefügte Lageplan zeigt die Grenze des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 und die maßgeblichen Immissionsorte.

Die Geländeoberfläche ist im schalltechnisch relevanten Bereich im Wesentlichen eben. Es besteht größtenteils freie Schallausbreitung von den Geräuschquellen in Richtung der maßgeblichen Immissionsorte. Die abschirmende oder reflektierende Wirkung von vorhandenen Gebäuden wurde, soweit relevant, berücksichtigt.

Im als Anlage 1.2 beigefügten Lageplan sind die schalltechnisch relevanten Geräuschquellen eingetragen. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Hauptstraße und etwa 90 m südlich der Straße Redder. Auf dem Grundstück ist ein Wohnhaus und östlich davon eine Fahrzeughalle mit Werkstatt und Lager vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt von Westen von der Hauptstraße zum Betriebshof an der Nordseite der Fahrzeughalle.

Die Fahrzeughalle soll mit drei Sektionaltoren (jeweils 4 m breit und 3,5 m hoch) Richtung Norden ausgestattet werden. Eventuell wird ein Tor an die Ostseite² verlegt. In der Halle ist

² Durch die Verlegung des östlichen Tores von der Nord- an die Ostseite der Fahrzeughalle ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen der Geräuschimmissionen.

ein Lagerbereich für Maschinen und Geräte sowie eine Werkstatt für kleinere Reparaturen und Reifenwechsel vorgesehen.

Das Lohnunternehmen besitzt zurzeit 3 Schlepper mit verschiedenen Anhängern, einen Radlader und einen Kettenbagger. Für den Transport des Kettenbaggers ist ein Tieflader vorhanden. Die Verladung des Kettenbaggers erfolgt auf dem Betriebshof vor der Halle. Langfristig ist auch die Anschaffung von Erntemaschinen wie Mähdrescher und Häcksler geplant.

Die Arbeitszeiten sind werktags zwischen 7 und 17 Uhr. Die Abholung und Rückgabe der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Geräte erfolgt zwischen 6 Uhr und 22 Uhr. Nachtbetrieb ist nicht geplant.

3 Beurteilungsgrundlagen

3.1 Abwägungsbelange der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Im Sinne der Bauleitplanung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. In der DIN 18005 werden Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung gegeben. Die Ermittlung der Schallimmissionen wird jedoch nur vereinfachend dargestellt. Das Beiblatt 1 enthält schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung oder Unterschreitung in der Bauleitplanung angestrebt werden soll. Die Vorschrift verweist für genauere Berechnungen auf die einschlägigen Berechnungsvorschriften.

Da spätestens im Genehmigungsverfahren die Anforderungen der TA Lärm zu erfüllen sind, wurden die umfangreicheren Regelungen wie z. B. Ruhezeiten, die ungünstigste volle Nachtstunde, kurzzeitige Geräuschspitzen und tieffrequente Geräusche geprüft.

3.2 Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen, deren Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist:

| Gebietseinstufung | Tageszeit (6 bis 22 Uhr) | Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) |
|--|-----------------------------|-----------------------------|
| Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete | 50 dB(A) | 40 dB(A) / 35 dB(A) |
| Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete | 55 dB(A) | 45 dB(A) / 40 dB(A) |
| Besondere Wohngebiete (WB) | 60 dB(A) | 45 dB(A) / 40 dB(A) |
| Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) | 60 dB(A) | 50 dB(A) / 45 dB(A) |
| Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE) | 65 dB(A) | 55 dB(A) / 50 dB(A) |
| Sonstige Sondergebiete (SO) je nach Nutzungsart | 45 dB(A) bis 65 dB(A) | 35 dB(A) bis 65 dB(A) |

Tabelle 1 Orientierungswerte DIN 18005, Beiblatt 1

Der niedrigere Nachtwert soll für Industrie, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

3.3 Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Die Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme von Sportanlagen (die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen), sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten, nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen, Schießplätze (auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird), Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen, Baustellen, Seehafenumschlagsanlagen sowie Anlagen für soziale Zwecke.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

| Gebiete und Einrichtungen | Tageszeit (6 bis 22 Uhr) | Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten | 45 dB(A) | 35 dB(A) |
| Reine Wohngebiete | 50 dB(A) | 35 dB(A) |
| Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Urbane Gebiete | 63 dB(A) | 45 dB(A) |
| Gewerbegebiete | 65 dB(A) | 50 dB(A) |
| Industriegebiete | 70 dB(A) | 70 dB(A) |

Tabelle 2 Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen. Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ist in schutzbedürftigen Wohngebieten und bei schutzbedürftigen Einrichtungen die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in bestimmten Zeiten durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Art der Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Die Beurteilungspegel werden gemäß den LAI-Hinweisen nach den Rundungsregeln der DIN 1333 als ganzzahlige Werte angegeben und mit dem für den jeweiligen Immissionsort gültigen Immissionsrichtwert verglichen.

4 Berechnung der Schallimmissionen

Die Berechnung der Geräuschemissionen und –immissionen wurde gemäß der DIN 18005 unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Lärm durchgeführt.

Bei den Berechnungen wurde grundsätzlich eine Mitwindsituation berücksichtigt.

Die Berechnungen wurden mit dem Softwareprogramm CadnaA der Datakustik GmbH für die Berechnung von Umgebungslärm durchgeführt. CadnaA ist nach den Standards DIN 45687 und ISO 17534 qualitätsgesichert.

4.1 Immissionsorte

Seitens der Gemeinde Tensbüttel-Röst ist vorgesehen, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 als Mischgebiet (MI) festzusetzen.

Gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensbüttel-Röst befinden sich die benachbarten Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbereiches auf gemischten Bauflächen (M). Die Schutzbedürftigkeit wird durch die zuständigen Behörden der tatsächlichen Nutzung entsprechend wie Mischgebiet (MI) eingestuft.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurden die oben dargestellten Sachverhalte überprüft und aus sachverständiger Sicht keine abweichenden Gegebenheiten festgestellt.

Gemäß TA Lärm befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte

- bei bebauten Flächen in 0,5 m Abstand vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes.
- bei unbebauten Flächen an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Schutzbedürftig sind gemäß DIN 4109 generell die folgenden Raumtypen:

- Wohnräume einschließlich Wohndielen und Wohnküchen,
- Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten,
- Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume,
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Zur Berechnung der Beurteilungspegel außerhalb des Plangebietes wurden sechs maßgebliche Immissionsorte (IO 1 bis IO 6) an den meistbetroffenen Wohnhäusern festgelegt. Die Immissionsorte sind in den beigefügten Lageplänen eingetragen sowie in den als Anlage 2

beigefügten Modelldaten unter dem Stichwort „Immissionspunkte“ mit Adresse, Koordinaten (UTM, Referenzsystem ETRS89 mit GRS80-Ellipsoid) und Höhe aufgelistet.

4.2 Eingabeparameter zum Gewerbelärm

Zur Ermittlung der Geräuschbelastung durch das geplante Lohnunternehmen außerhalb des Geltungsbereiches wurden folgende Geräuschquellen zu Grunde gelegt:

- Ein- oder Ausfahrt von bis zu 20 Schleppern pro Tag
- 4-stündige Betriebsgeräusche auf dem Betriebshof wie Rangieren, Auf- oder Abladen des Kettenbaggers auf den Tieflader, Außenarbeiten der Werkstatt
- 8-stündige Betriebsgeräusche in der Fahrzeughalle

Die Fahrgeräusche der Schlepper wurden im Sinne des Technischen Berichtes des HLUG mit einem längenbezogenen Schalleistungsbeurteilungspegel von 63 dB(A)/m und einem Zuschlag von 5 dB berücksichtigt. Die Betriebsgeräusche auf dem Betriebshof wie Rangieren, Auf- oder Abladen des Kettenbaggers auf den Tieflader, Außenarbeiten der Werkstatt wurden pauschal mit einem Schalleistungspegel von 110 dB(A) zu Grunde gelegt. Der Innenpegel während des Betriebs in der Fahrzeughalle wurde durchgehend mit 75 dB(A) berücksichtigt. Hierin sind sowohl laute Tätigkeiten wie Warmlaufen der Fahrzeuge, laute Werkstattarbeiten wie Hämmern und Flexen, Schlagschrauber sowie leise Wartungs- und Pflegearbeiten enthalten.

Kurzzeitige Geräuschspitzen entstehen durch laute Schlaggeräusche bei Laden und Hantieren von Maschinen und Geräten auf dem Betriebshof sowie die beschleunigte Abfahrt von Schleppern im Bereich der Zufahrt.

5 Beurteilung der Geräuschimmissionen

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch gewerbliche Betriebe und Anlagen erfolgt gemäß der DIN 18005 unter Berücksichtigung der TA Lärm.

Als Anlage 2 sind die Modelldaten für die Berechnungen beigefügt. Hier sind die Adressen der maßgeblichen Immissionsorte, die Geräuschquellen mit den immissionswirksamen Schalleistungspegeln und die zu Grunde gelegten Oktavspektren aufgelistet. Als Anlage 3 liegt ein Auszug aus dem Berechnungsprotokoll für Punktquellen am Immissionsort IO 6 bei.

Die Berechnung der Beurteilungspegel für den Beurteilungszeitraum tagsüber ist in der als Anlage 4 beigefügten Tabelle 1 beigefügt. In der Tabelle sind die ungerundeten Teilpegel der einzelnen Geräuschquellen und die ungerundeten Beurteilungspegel aufgelistet. Zur besseren Übersicht sind hier auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm dargestellt. Sofern Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind die Überschreitungen ausgewiesen. Die

gerundeten Beurteilungspegel sind in der nachfolgenden Tabelle 3 zusammengefasst und Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswertes bzw. des Immissionsrichtwertes gekennzeichnet.

| Immissionsort | Immissionsrichtwert in dB(A) | Beurteilungspegel in dB(A) |
|---------------|---------------------------------|-------------------------------|
| IO 01 | 60 | 53 |
| IO 02 | 60 | 53 |
| IO 03 | 60 | 54 |
| IO 04 | 60 | 53 |
| IO 05 | 60 | 54 |
| IO 06 | 60 | 55 |

Tabelle 3: Beurteilungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte tagsüber (Beurteilungszeitraum 16 Stunden)

Die Tabelle 3 zeigt, dass tagsüber der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete von 60 dB(A) an allen maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereiches unterschritten wird.

Die Prüfung der maximalen kurzzeitigen Geräuschspitzen ist in Tabelle 2 der als Anlage 4 beigefügten Berechnungsergebnisse dargestellt. Die Tabelle zeigt, dass die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen tagsüber erfüllt werden, da die um 30 dB angehobenen Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen an allen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes unterschritten werden.

Schalltechnisch relevanter Nachtbetrieb zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist nicht geplant.

Tieffrequente Geräusche

Im Rahmen der Untersuchungen wurde auch das Auftreten tieffrequenter Geräusche entsprechend Punkt 7.3 der TA Lärm geprüft. In der TA Lärm werden Hinweise zur Ermittlung und Bewertung schädlicher Umwelteinwirkungen in Innenräumen gegeben.

Aufgrund der schalltechnischen Komplexität von Innenräumen (Größe, Ausstattung, Außenbauteile) sind allgemeingültige Regeln, die von Außenschallpegeln eindeutig auf das Vorliegen von tieffrequenten Geräuschen in Innenräumen schließen lassen, bisher nicht vorhanden. Aus den Ergebnissen von Messungen, die im Außenbereich vorgenommen wurden, sind daher nur grobe Abschätzungen tieffrequenter Geräusche im Innenraum möglich. Deren Störwirkung wird noch dadurch erhöht, dass die Schalldämmung der Fenster im Bereich oberhalb von 100 Hz ausreichend gut ist, so dass in den Räumen praktisch keine maskierenden Geräusche durch den normalen Außenlärm vorhanden sind.

Bei den untersuchten Schallquellen ergaben sich keine weiteren Hinweise für das Auftreten schädlicher tieffrequenter Geräusche an allen Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereiches.

Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

Gemäß Punkt 7.4 der TA Lärm sind Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist **und**
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen wird entsprechend RLS-90 und der Beurteilungspegel für Schienenwege gemäß Schall 03 berechnet. Gemäß RLS-90 ist die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) des An- und Abfahrtverkehrs maßgebend.

Der An- und Abfahrtverkehr führt über die Hauptstraße. Eine abgesicherte Prüfung anhand des maximal zu erwartenden Verkehrs von täglich 20 Schleppern ergab, dass an den meistbetroffenen Wohnhäusern Hauptstraße 17 und Hauptstraße 20 die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden. Damit werden die Anforderungen der TA Lärm an den An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sicher erfüllt.

Qualität der Ergebnisse

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel durch die anderen Geräuschquellen wurde das alternative Verfahren für die Bodendämpfung gemäß Punkt 7.3.2 der ISO 9613-2 angesetzt. Die meteorologische Korrektur C_{met} sowie Dämpfungen durch Bewuchs wurden nicht berücksichtigt. Dieses Berechnungsverfahren legt ebenfalls die für die Schallausbreitung günstige Mitwindsituation zu Grunde.

Im vorliegenden Fall wurden Betriebsabläufe soweit wie möglich kumulativ und die Schalleistungspegel sowie Einwirkzeiten eher an der oberen Grenze des Vertrauensbereiches angesetzt. Der Betrieb in Hallen findet sofern nicht anders angegeben grundsätzlich bei geöffneten Toren statt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die ermittelten

Beurteilungspegel bei bestimmungsgemäßem Betrieb eher an der oberen Grenze des Vertrauensbereiches liegen.

Hinweise für die Planung des Mischgebietes

Gemäß BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass das geplante Lohnunternehmen diese Anforderungen erfüllt. Aus sachverständiger Sicht wird jedoch empfohlen, für zukünftig geplanten Nachtbetrieb zwischen 22 Uhr und 6 Uhr einen schalltechnischen Einzelnachweis zu fordern.

Festsetzungen bedürfen grundsätzlich einer städtebaulichen Begründung im Sinne von § 9 BauGB. Aus sachverständiger Sicht sollten Festsetzungen auf ein Minimum begrenzt werden, d. h. Einschränkungen von Betriebszeiten oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen können nach sachverständiger Kenntnis zum Beispiel nicht festgesetzt werden.

Die Berechnungen zeigen, dass tagsüber auch mit einem verdoppelten Betrieb des geplanten Lohnunternehmens die Anforderungen der TA Lärm tagsüber erfüllt werden.

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst möchte im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Graasendeelen“ dem Vorhabenträger die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens östlich der Hauptstraße (L 175) Wohnbebauung nördlich der Hauptstraße ermöglichen. Es soll Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Hauptstraße und etwa 90 m südlich der Straße Redder. Auf dem Grundstück ist ein Wohnhaus und östlich davon eine Fahrzeughalle mit Werkstatt und Lager vorgesehen.

Wegen der Geräuschimmissionen durch den Betrieb des geplanten Lohnunternehmens bei den nächstgelegenen Wohnhäusern außerhalb des Geltungsbereiches wurde eine schalltechnische Untersuchung erforderlich.

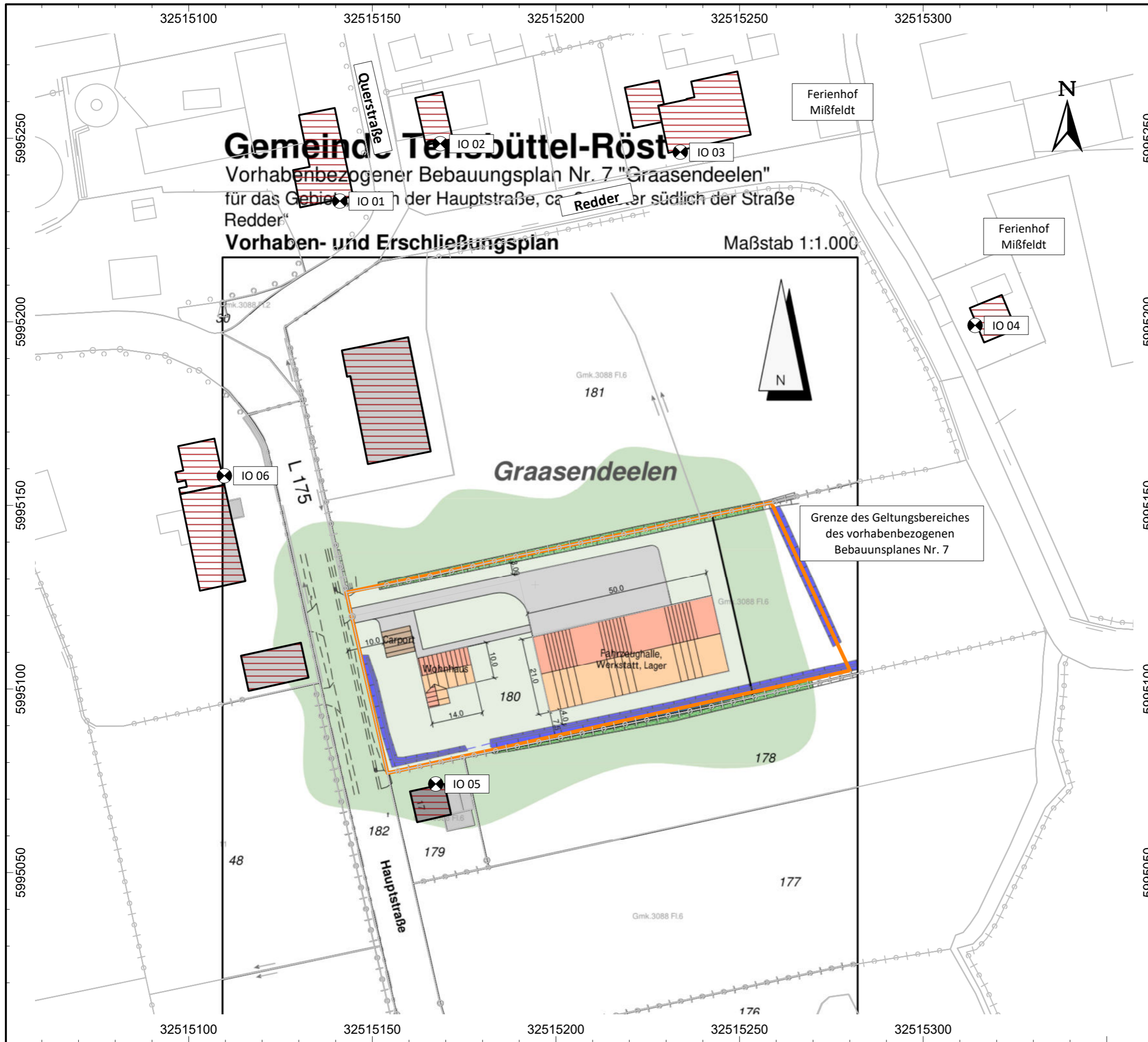
Die Berechnungen zeigen, dass der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiet von tagsüber 60 dB(A) an allen maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereiches um mindestens 5 dB unterschritten wird. Die Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen werden tagsüber erfüllt.

Schalltechnisch relevanter Nachtbetrieb zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist nicht geplant.

Gettorf, 13. März 2020
DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE BERATUNG GmbH

Dipl.-Geophys. Bernd Dörries
(Geschäftsführender Gesellschafter)

Dieses Gutachten ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig



Gemeinde Tensbüttel-Röst
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Graasendeelen"
 für das Gebiet in der Hauptstraße, ca. Redder, südlich der Straße
 Redder
Vorhaben- und Erschließungsplan

Maßstab 1:1.000

- LEGENDE**
- Punktquelle
 - Linienquelle
 - Flächenquelle
 - vert. Flächenquelle
 - Haus
 - Immissionspunkt
 - Rechengebiet

Projekt:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Graasendeelen“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst

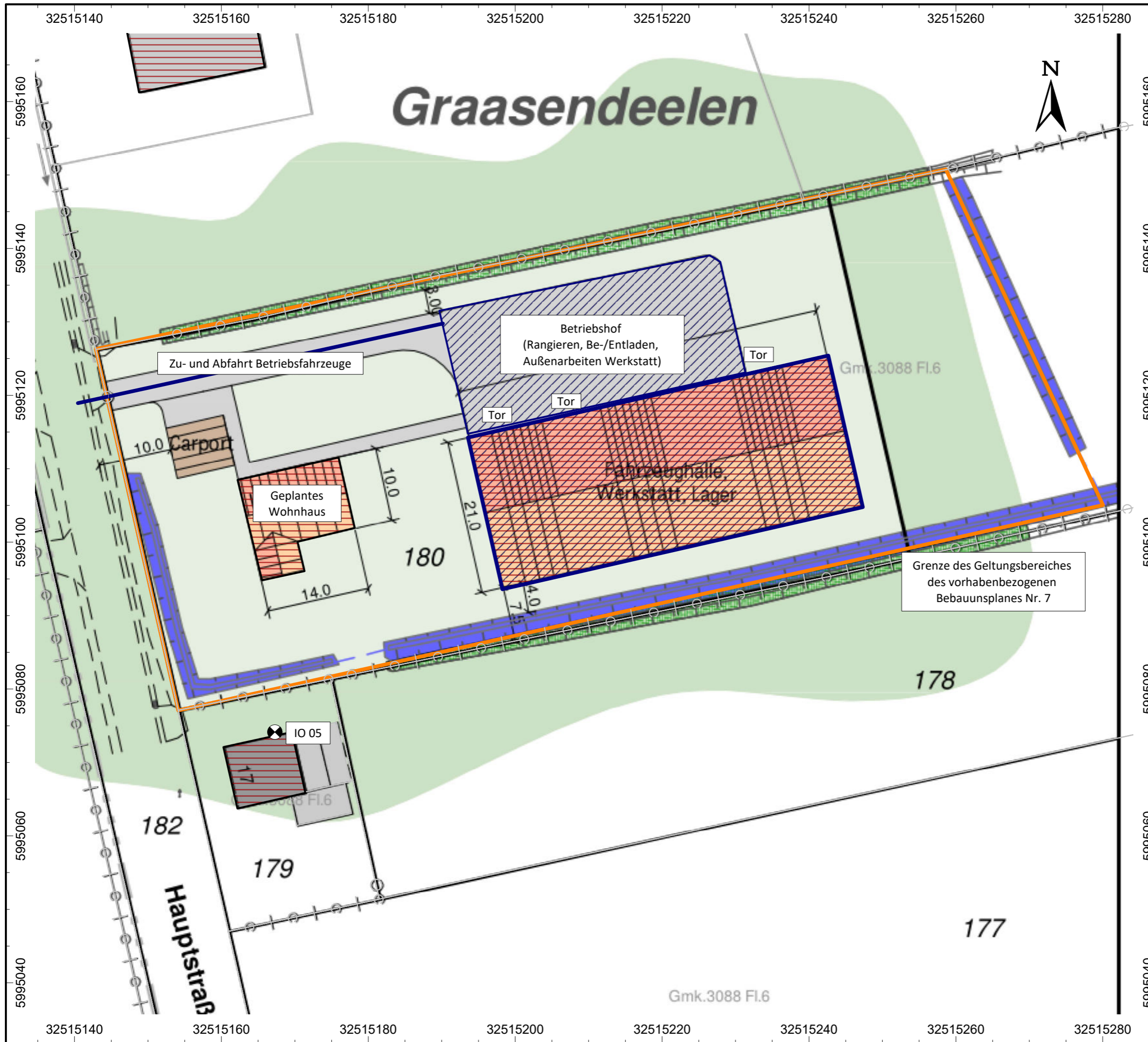
Planbezeichnung:
Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 und den maßgeblichen Immissionsorten

ANLAGE-NR: 1.1

MAßSTAB: 1 : 1000
PROJEKT: 2019-18
GEZEICHNET: 20.02.2020

Auftraggeber:
Gemeinde Tensbüttel-Röst über Herrn Heiko Matzat
Schaapbrügg 6
25767 Tensbüttel-Röst

Sachverständiger:
DSB DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE BERATUNG GmbH
 Fon: (04346) 2960397
 Fax: (04346) 2960398
 E-Mail: kontakt@doerries-beratung.de
 Planung:
 Dipl.-Geophys. B. Dörries



LEGENDE

- + Punktquelle
- Linienquelle
- Flächenquelle
- vert. Flächenquelle
- Haus
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

Projekt:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Graasendeelen“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst

Planbezeichnung:
Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 und den schalltechnisch relevanten Geräuschquellen

ANLAGE-NR: 1.2

MABSTAB: 1 : 500
 PROJEKT: 2019-18
 GEZEICHNET: 20.02.2020

Auftraggeber:
**Gemeinde Tensbüttel-Röst über Herrn Heiko Matzat
 Schaapbrügg 6
 25767 Tensbüttel-Röst**

Sachverständiger:
DSB DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE BERATUNG GmbH
 Fon: (04346) 2960397
 Fax: (04346) 2960398
 E-Mail: kontakt@doerries-beratung.de
 Planung: Dipl.-Geophys. B. Dörries

Immissionspunkte

| Bezeichnung | ID | Richtwert | | Nutzungsart Gebiet | Höhe (m) | Koordinaten | | | |
|---|----|-----------|-------|-----------------------|-------------|-------------|----------|----------|-----|
| | | Tag | Nacht | | | X (m) | Y (m) | Z (m) | |
| | | dB(A) | dB(A) | | | | | | |
| IO 01 (25767 Tensbüttel-Röst, Querstraße 2) | io | 60 | 45 | MI | 4,0 | r | 32515141 | 5995233 | 4,0 |
| IO 02 (25767 Tensbüttel-Röst, Querstraße 5) | io | 60 | 45 | MI | 5,0 | r | 32515169 | 5995249 | 5,0 |
| IO 03 (25767 Tensbüttel-Röst, Redder 3) | io | 60 | 45 | MI | 5,0 | r | 32515234 | 5995246 | 5,0 |
| IO 04 (25767 Tensbüttel-Röst, Redder 5) | io | 60 | 45 | MI | 4,5 | r | 32515314 | 5995199 | 4,5 |
| IO 05 (25767 Tensbüttel-Röst, Hauptstraße 17) | io | 60 | 45 | MI | 5,0 | r | 32515167 | 5995074 | 5,0 |
| IO 06 (25767 Tensbüttel-Röst, Hauptstraße 20) | io | 60 | 45 | MI | 6,0 | r | 32515110 | 5995158 | 6,0 |

Punktquellen

| Bezeichnung | ID | Schalleistung Lw | | Lw / Li Typ | Wert | normiert dB(A) | Korrektur | | | Einwirkzeit | | | Freq. (Hz) | Höhe (m) | Koordinaten | | |
|-----------------------|----|------------------|-------|----------------|-----------|-------------------|-----------|-------|-------|-------------|-------|----------------|---------------|-------------|-------------|----------|-----|
| | | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | Tag | Ruhe | Nacht | X (m) | | | Y (m) | Z (m) | |
| | | dB(A) | dB(A) | | | | dB(A) | dB(A) | (min) | (min) | (min) | | | | | | |
| Beschleunigte Abfahrt | vb | 115,0 | 115,0 | Lw | schlepper | 115,0 | 0,0 | 0,0 | | | | Geräuschspitze | 1,0 | r | 32515145 | 5995120 | 1,0 |
| Laute Schlaggeräusche | vb | 118,0 | 118,0 | Lw | Laden | 118,0 | 0,0 | 0,0 | | | | Geräuschspitze | 1,0 | r | 32515194 | 5995118 | 1,0 |
| Laute Schlaggeräusche | vb | 118,0 | 118,0 | Lw | Laden | 118,0 | 0,0 | 0,0 | | | | Geräuschspitze | 1,0 | r | 32515256 | 5995146 | 1,0 |

Linienquellen

| Bezeichnung | ID | Schalleistung Lw | | Schalleistung Lw' | | Lw / Li Typ | Wert | norm. dB(A) | Korrektur | | | Schalldämmung | | Einwirkzeit | | |
|-----------------------------------|----|------------------|-------|-------------------|-------|----------------|-----------|----------------|-----------|-------|-------|---------------|-------|-------------|-------|--|
| | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | R | Fläche | Tag | Ruhe | Nacht | |
| | | (dBA) | (dBA) | (dBA) | (dBA) | | | | dB(A) | dB(A) | dB(A) | (m²) | (min) | (min) | (min) | |
| Zu- und Abfahrt Betriebsfahrzeuge | zb | 85,1 | 85,1 | 68,0 | 68,0 | Lw' | schlepper | 63,0 | 5,0 | 5,0 | | | 1200 | 0 | 0 | |

Flächenquellen

| Bezeichnung | ID | Schalleistung Lw | | Schalleistung Lw" | | Lw / Li Typ | Wert | norm. dB(A) | Korrektur | | | Schalldämmung | | Einwirkzeit | | | Freq. (Hz) |
|--|----|------------------|-------|-------------------|-------|----------------|-------|----------------|-----------|-------|-------|---------------|-------|-------------|-------|-----|---------------|
| | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | R | Fläche | Tag | Ruhe | Nacht | | |
| | | (dBA) | (dBA) | (dBA) | (dBA) | | | | dB(A) | dB(A) | dB(A) | (m²) | (min) | (min) | (min) | | |
| Betriebshof (Rangieren, Be-/Entladen, Außenarbeiten Werkstatt) | zb | 110,0 | 110,0 | 81,8 | 81,8 | Lw | 110,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | | | 240 | 0 | 0 | 500 | |
| Dach Fahrzeughalle, Werkstatt, Lager | zb | 80,5 | 80,5 | 50,3 | 50,3 | Li | Innen | 75,0 | 0,0 | 0,0 | LL60 | 1051,4 | 480 | 0 | 0 | | |

Vertikale Flächenquellen

| Bezeichnung | ID | Schalleistung Lw | | Schalleistung Lw" | | Lw / Li Typ | Wert | norm. dB(A) | Korrektur | | | Schalldämmung | | Einwirkzeit | | |
|--|----|------------------|-------|-------------------|-------|----------------|-------|----------------|-----------|-------|-------|---------------|-------|-------------|-------|--|
| | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | R | Fläche | Tag | Ruhe | Nacht | |
| | | (dBA) | (dBA) | (dBA) | (dBA) | | | | dB(A) | dB(A) | dB(A) | (m²) | (min) | (min) | (min) | |
| Westwand Fahrzeughalle, Werkstatt, Lager | zb | 70,5 | 70,5 | 50,3 | 50,3 | Li | Innen | 75,0 | 0,0 | 0,0 | LL60 | 105,9 | 480 | 0 | 0 | |
| Nordwand Fahrzeughalle, Werkstatt, Lager | zb | 74,3 | 74,3 | 50,3 | 50,3 | Li | Innen | 75,0 | 0,0 | 0,0 | LL60 | 251,6 | 480 | 0 | 0 | |
| Ostwand Fahrzeughalle, Werkstatt, Lager | zb | 70,5 | 70,5 | 50,3 | 50,3 | Li | Innen | 75,0 | 0,0 | 0,0 | LL60 | 105,9 | 480 | 0 | 0 | |
| Südwand Fahrzeughalle, Werkstatt, Lager | zb | 74,3 | 74,3 | 50,3 | 50,3 | Li | Innen | 75,0 | 0,0 | 0,0 | LL60 | 251,6 | 480 | 0 | 0 | |
| Tor 1 Nordwand, offen | zb | 80,5 | 80,5 | 69,0 | 69,0 | Li | Innen | 75,0 | 0,0 | 0,0 | offen | 14,0 | 480 | 0 | 0 | |
| Tor 2 Nordwand, offen | zb | 80,5 | 80,5 | 69,0 | 69,0 | Li | Innen | 75,0 | 0,0 | 0,0 | offen | 14,0 | 480 | 0 | 0 | |
| Tor 3 Nordwand, offen | zb | 80,5 | 80,5 | 69,0 | 69,0 | Li | Innen | 75,0 | 0,0 | 0,0 | offen | 14,0 | 480 | 0 | 0 | |

Oktavspektren

| Bezeichnung | ID | Typ | Bew. | 31,5 | 63 | 125 | Oktavspektrum (dB) | | | | | | Summenpegel | | Quelle |
|-----------------------|-----------|-----|------|------|------|------|--------------------|-------|-------|-------|-------|------|-------------|-------|------------|
| Frequenz in Hz | | | | | | | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | A | lin | |
| Innenschalldruckpegel | Innen | Li | A | | 48,7 | 62,8 | 72,3 | 73,7 | 74,9 | 73,1 | 67,9 | 60,8 | 80,0 | 85,2 | EN 12354-4 |
| Schlepper | schlepper | Lw | A | 51,0 | 60,9 | 80,4 | 90,8 | 100,1 | 107,2 | 108,6 | 102,8 | 93,0 | 112,0 | 112,1 | Messung |
| Be- und Entladen | Laden | Lw | A | 60,0 | 75,2 | 88,5 | 89,9 | 97,1 | 101,3 | 100,0 | 91,6 | 81,5 | 105,0 | 109,6 | Messung |

Schalldämmungen

| Bezeichnung | ID | Oktavspektrum (dB) | | | | | | | | | | Quelle |
|----------------------|-------|--------------------|-----|------|------|------|------|------|------|------|------|-------------|
| Frequenz in Hz | | 31,5 | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Rw | |
| offen | offen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 1,0 | Vorgabe |
| Hoesch Isowand LL 60 | LL60 | 6,0 | 6,0 | 14,0 | 20,0 | 23,0 | 15,0 | 41,0 | 48,0 | 50,0 | 22,0 | Prüfbericht |

CadnaA-Berechnung

Version 2019 (32 Bit)

Berechnungsparameter:

Allgemein

Land (benutzerdefiniert)

Max. Fehler (dB) 0

Max. Suchradius (m) 5000

Mindestabst. Qu-Imm 0

Aufteilung

Rasterfaktor 0,5

Max. Abschnittslänge (m) 1000

Min. Abschnittslänge (m) 1

Min. Abschnittslänge (%) 0

Proj. Linienquellen An

Proj. Flächenquellen An

Bezugszeit

Bezugszeit Tag (min) 960

Bezugszeit Nacht (min) 60

Zuschlag Tag (dB) 0

Zuschlag Ruhezeit (dB) 6

Zuschlag Nacht (dB) 0

Zuschlag Ruhezeit nur für
Kurgebiet
reines Wohngebiet
allg. Wohngebiet

DGM

Standardhöhe (m) 0

Geländemodell Triangulation

Reflexion

max. Reflexionsordnung 1

Reflektor-Suchradius um Qu 100

Reflektor-Suchradius um Imm 100

Max. Abstand Quelle - Impmpkt 1000

Min. Abstand Impmpkt - Reflektor 1

Min. Abstand Quelle - Reflektor 0,1

Industrie (ISO 9613)

Seitenbeugung mehrere Obj

Hin. in FQ schirmen diese nicht ab Aus

Abschirmung ohne Bodendämpf. über Schirm

Dz mit Begrenzung (20/25)

Schirmberechnungskoeffizienten C1,2,3 3, 20, 0

Temperatur (°C) 10

rel. Feuchte (%) 70

Abkürzungen:

| | |
|--------------|--|
| DEN, D, E, N | Zeitbereich |
| Refl. | Reflexionsordnung |
| K0 | Raumwinkelmaß |
| Di | Richtwirkungsmaß der Schallquelle |
| Adiv | geometrische Ausbreitungsdämpfung |
| Aatm | Luftabsorption |
| Agr | Bodendämpfung |
| Afol | Bewuchsdämpfung |
| Ahous | Bebauungsdämpfung |
| Abar | Abschirmung |
| Cmet | Meteorologische Korrektur für Langzeitmittlungspegel |
| RV | Reflektionsverlust |
| Lr | Immissionspegel je Zeitbereich |

Immissionspunkt

Bez.: IO 06
ID: io
X: 32515110 m
Y: 5995158 m
Z: 6,0 m

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Beschleunigte Abfahrt", ID: "max"

| Nr. | X (m) | Y (m) | Z (m) | Refl. | DEN | Freq. (Hz) | Lw dB(A) | l/a dB | EinwZeit dB | K0 (dB) | Di (dB) | Adiv (dB) | Aatm (dB) | Agr (dB) | Afol (dB) | Ahaus (dB) | Abar (dB) | Cmet (dB) | RV (dB) | Lr dB(A) | |
|-----|----------|----------|----------|-------|-----|---------------|-------------|-----------|----------------|------------|------------|--------------|--------------|-------------|--------------|---------------|--------------|--------------|------------|-------------|------|
| 1 | 32515145 | 5995120 | 1 | 0 | DEN | A | 115 | 0 | 0 | 0 | 0 | 45,3 | 0,5 | 1,7 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 70,4 |

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Laute Schlaggeräusche", ID: "max"

| Nr. | X (m) | Y (m) | Z (m) | Refl. | DEN | Freq. (Hz) | Lw dB(A) | l/a dB | EinwZeit dB | K0 (dB) | Di (dB) | Adiv (dB) | Aatm (dB) | Agr (dB) | Afol (dB) | Ahaus (dB) | Abar (dB) | Cmet (dB) | RV (dB) | Lr dB(A) | |
|-----|----------|----------|----------|-------|-----|---------------|-------------|-----------|----------------|------------|------------|--------------|--------------|-------------|--------------|---------------|--------------|--------------|------------|-------------|------|
| 2 | 32515194 | 5995118 | 1 | 0 | DEN | A | 118 | 0 | 0 | 0 | 0 | 50,4 | 0,6 | 3,3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 66,7 |

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Laute Schlaggeräusche", ID: "max"

| Nr. | X (m) | Y (m) | Z (m) | Refl. | DEN | Freq. (Hz) | Lw dB(A) | l/a dB | EinwZeit dB | K0 (dB) | Di (dB) | Adiv (dB) | Aatm (dB) | Agr (dB) | Afol (dB) | Ahaus (dB) | Abar (dB) | Cmet (dB) | RV (dB) | Lr dB(A) | |
|-----|----------|----------|----------|-------|-----|---------------|-------------|-----------|----------------|------------|------------|--------------|--------------|-------------|--------------|---------------|--------------|--------------|------------|-------------|------|
| 3 | 32515256 | 5995146 | 1 | 0 | DEN | A | 118 | 0 | 0 | 0 | 0 | 54,3 | 0,9 | 3,9 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 61,9 |

Tabelle 1: Beurteilungspegel durch das geplante Lohnunternehmen tagsüber außerhalb des Geltungsbereiches

| Quelle | | | | | | | |
|--|----|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Bezeichnung | ID | IO 01 | IO 02 | IO 03 | IO 04 | IO 05 | IO 06 |
| Zu- und Abfahrt Betriebsfahrzeuge | zb | 28,6 | 32,9 | 32,5 | 31,8 | 40 | 40,6 |
| Betriebshof (Rangieren, Be-/Entladen, Außenarbeiten Werkstatt) | zb | 52,6 | 53 | 53,8 | 52,9 | 54 | 54,6 |
| Dach Fahrzeughalle, Werkstatt, Lager | zb | 21,9 | 23,3 | 23,4 | 23,8 | 30,2 | 24 |
| Westwand Fahrzeughalle, Werkstatt, Lager | zb | 13,6 | 17,1 | 8,3 | 10,2 | 30,7 | 19,9 |
| Nordwand Fahrzeughalle, Werkstatt, Lager | zb | 20,3 | 21,4 | 21,8 | 21,6 | 15,6 | 22,6 |
| Ostwand Fahrzeughalle, Werkstatt, Lager | zb | 3 | 6,5 | 17,3 | 19,2 | 9 | 4,7 |
| Südwand Fahrzeughalle, Werkstatt, Lager | zb | 3,8 | 7,7 | 7,9 | 6 | 30,9 | 9 |
| Tor 1 Nordwand, offen | zb | 25,6 | 28,5 | 27 | 25,9 | 23,3 | 30 |
| Tor 2 Nordwand, offen | zb | 26,5 | 27,4 | 27,2 | 26,5 | 20,8 | 29,3 |
| Tor 3 Nordwand, offen | zb | 25,8 | 26,1 | 27,5 | 28,6 | 17 | 27,3 |
| Beurteilungspegel | | 52,7 | 53,1 | 53,9 | 53,0 | 54,2 | 54,8 |
| Immissionsrichtwert | | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 |
| Überschreitung | | - | - | - | - | - | - |

Tabelle 2: Kurzzeitige Geräuschspitzen durch das geplante Lohnunternehmen tagsüber außerhalb des Geltungsbereiches

| Quelle | | | | | | | |
|---|-----|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Bezeichnung | ID | IO 01 | IO 02 | IO 03 | IO 04 | IO 05 | IO 06 |
| Beschleunigte Abfahrt | max | 60,5 | 58,3 | 58,2 | 57 | 70,1 | 70,4 |
| Laute Schlaggeräusche | max | 58,8 | 65,4 | 63,2 | 61,8 | 73,3 | 66,7 |
| Laute Schlaggeräusche | max | 61,8 | 62,6 | 66 | 68,2 | 64,4 | 61,9 |
| Maximale kurzzeitige Geräuschspitze tags | | 62 | 65 | 66 | 68 | 73 | 70 |
| Angehobener Immissionsrichtwert tags | | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 |
| Überschreitung | | - | - | - | - | - | - |